

Zeitschrift:	Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber:	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band:	32 (1941)
Heft:	19
Rubrik:	Vorlagen für die Generalversammlung des VSE

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke

Traktanden der 49. (ordentl.) Generalversammlung des VSE

Samstag, den 25. Oktober 1941, 15.15 Uhr,

im Gemeinderatssaal in Burgdorf

1. Wahl zweier Stimmenzähler.
2. Protokoll der 48. Generalversammlung vom 26. Oktober 1940 in Luzern ¹⁾.
3. Genehmigung des Berichtes des Vorstandes und der Einkaufsabteilung des VSE über das Geschäftsjahr 1940 ²⁾.
4. Abnahme der Verbandsrechnung über das Geschäftsjahr 1940 ²⁾; Bericht der Rechnungsrevisoren und Anträge des Vorstandes.
5. Abnahme der Rechnung der Einkaufsabteilung über das Geschäftsjahr 1940 ²⁾ und Anträge des Vorstandes ²⁾.
6. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder im Jahre 1942 gemäss Art. 6 der Statuten; Antrag des Vorstandes.
7. Voranschlag des VSE für das Jahr 1942 ²⁾; Antrag des Vorstandes.
8. Voranschlag der Einkaufsabteilung für das Jahr 1942 ²⁾; Antrag des Vorstandes.
9. Kenntnisnahme von Bericht und Rechnung des Generalsekretariates des SEV und VSE über das Geschäftsjahr 1940 ²⁾, genehmigt von der Verwaltungskommission.
10. Kenntnisnahme vom Budget des Generalsekretariates des SEV und VSE für das Jahr 1942 ²⁾, genehmigt von der Verwaltungskommission.
11. Kenntnisnahme von Bericht und Rechnung des Schweizerischen Beleuchtungs-Komitees (SBK) über das Geschäftsjahr 1940 und vom Voranschlag für das Jahr 1941 ²⁾.
12. Statutarische Wahlen:
 - a) von 3 Mitgliedern des Vorstandes (die 3jährige Amts dauer der Herren Joye, Moll und Stiefel ist abgelaufen);
 - b) von 2 Rechnungsrevisoren und deren Suppleanten.
13. Genehmigung und Inkraftsetzung auf 1. Januar 1942:
 - a) Geänderte Statuten des VSE ²⁾;
 - b) Vertrag zwischen SEV und VSE betr. die gemeinsame Geschäftsführung ²⁾;
 - c) Organisations-Regulativ über die gemeinsame Geschäftsführung ²⁾.
14. Wahl des Ortes für die nächstjährige ordentliche Generalversammlung.
15. Verschiedenes: Anträge von Mitgliedern.
16. Vortrag von Herrn Dr. Strickler über das Kraftwerkbau-Programm der Arbeitsbeschaffungskommission des SEV und VSE.

Für den Vorstand des VSE:

Der Präsident:

(gez.) *R. A. Schmidt.*

Der Generalsekretär:

(gez.) *A. Kleiner.*

¹⁾ Siehe Bull. SEV 1940, Nr. 26, S. 614.

²⁾ Siehe Bull. SEV 1941, Nr. 19, S. 488: Anträge des Vorstandes.

Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE)

Bericht des Vorstandes an die Generalversammlung über das Geschäftsjahr 1940.

I. Allgemeines und Veranstaltungen.

Die Zusammensetzung des Vorstandes bestand im Jahr 1940 aus folgenden Herren:

- R. A. Schmidt*, Direktor der S. A. l'Energie de l'Ouest-Suisse, *Präsident*, Lausanne.
V. Abrezol, Direktor der Cie Vaudoise des Forces motrices des Lacs de Joux et de l'Orbe, Lausanne.
Dr. J. Elser, Direktor der St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke A.-G., St. Gallen.
H. Frymann, Direktor des Elektrizitätswerkes der Stadt Luzern, Luzern.
Prof. Dr. P. Joye, Direktor der Entreprises Electriques Fribourgeoises, Fribourg.
G. Lorenz, Direktor der Rhätischen Werke für Elektrizität und der A.-G. Bündner Kraftwerke, Thusis.
A. Moll, Delegierter des Verwaltungsrates der Aare-Tessin A.-G. für Elektrizität, Olten.
W. Pfister, Direktor der Gesellschaft des Aare- und Emmenkanals, Solothurn.
H. Sameli, Direktor der Licht- und Wasserwerke Thun, Thun.
E. Stiefel, Direktor des Elektrizitätswerkes Basel, Basel.

Das Berichtsjahr stand im Zeichen der Anpassung des gesamten Wirtschaftslebens an die veränderten Verhältnisse infolge des unser Land umtobenden Krieges. Der Vorstand des VSE hat sich aus diesem Grunde in seinen 6 Sitzungen hauptsächlich mit diesen Anpassungsfragen zu befassen gehabt. Viele laufende Angelegenheiten mussten zugunsten wichtigerer aktueller Aufgaben zurückgestellt werden; sie sind unterdessen teilweise durch die Ereignisse überholt, teilweise aber wieder aufgegriffen worden.

Der Vorstand des VSE schenkte der Organisation der schweizerischen Kriegswirtschaft die grösste Aufmerksamkeit. Da die elektrische Energie eines unserer wichtigsten einheimischen Urprodukte ist, wäre es offenbar richtig gewesen, ihre Bewirtschaftung in der Organisation des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes (KIAA) einer eigenen Sektion unter der Leitung des schon zu Friedenszeiten bestehenden Amtes für Elektrizitätswirtschaft anzuvertrauen und sie nicht, wie dies anfänglich geschah, zusammen mit den ausländischen Kraftstoffen bloss einer Gruppe der Sektion für Kraft und Wärme zuzuteilen. Die sofort eingeleiteten Bemühungen unseres Vorstandes, diesen unbefriedigenden Zustand richtigzustellen durch Errichtung der besondern Sektion für Elektrizität des KIAA hatten erst nach Ablauf des Berichtsjahres Erfolg. Dabei wurde auch dem Antrag unseres Vorstandes, dass der Sektion

für Elektrizität eine konsultative Delegation, zusammengesetzt aus Vertretern der Wissenschaft und der Elektrizitätsproduzenten und -konsumenten beigegeben werde, entsprochen. Mit Genugtuung kann festgestellt werden, dass der Verband sowohl beim Vorsteher des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (dem unsere gesamte Kriegswirtschaft untersteht) als auch beim Vorsteher des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes (dem die Elektrizitätswirtschaft in Friedenszeiten unterstellt ist), volles Verständnis für die besondere Lage der Werke gefunden hat.

Natürlich gaben vor allem die im Laufe des Berichtsjahres mit oder ohne unsere Mitwirkung erschienenen Bundesratsbeschlüsse oder Verfügungen des KIAA Anlass zu eingehenden Beratungen und Besprechungen, sowohl mit den interessierten Werken als auch mit den Behörden; in einigen Fällen sahen wir uns auch zu Einsprachen veranlasst. Die wichtigsten Verordnungen und Verfügungen des Berichtsjahres, die den VSE interessieren, sind folgende:

- Bundesratsbeschluss vom 18. 6. 40 über einschränkende Massnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie;
Bundesratsbeschluss vom 25. 10. 40 über Beschlagnahme, Enteignung und Lieferzwang;
Verfügung Nr. 1 des EVD vom 27. 6. 40 über Einschränkung der Verabreichung von warmen Speisen;
Verfügung Nr. 5 des EVD vom 28. 8. 40 über Einschränkung des Betriebes von ortsfesten Motoren;
Verfügung Nr. 8 des EDV vom 19. 9. 40 über Brennstoffeinsparungen in Betrieben.

Bereits im Herbst 1940 entstanden außerdem die Diskussionen über die eventuelle Einführung der Sommerzeit.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde auch die Frage der Beschaffung der von den Elektrizitätswerken benötigten Betriebsmaterialien akut. Der Vorstand befasste sich eingehend mit diesem Problem, das außerordentlich schwierig zu lösen ist. Bereits in den Vorkriegsjahren haben wir immer wieder darauf hingewiesen, dass es Pflicht eines jeden Unternehmens sei, im Rahmen des möglichen Vorsorge zu treffen für eventuell auftretende Versorgungsschwierigkeiten. Es wurden denn auch da und dort etwelche Reserven an Betriebsmaterialien auf Lager gelegt, so dass die Einfuhrsschwierigkeiten gewisser Rohstoffe vorerst für die Elektrizitätswerke nicht so sehr spürbar wurden. Dort, wo Rationierungsmassnahmen behördlicherseits angeord-

net wurden, trat das Sekretariat des Verbandes für die Zuteilungen als Zwischenstelle der verschiedenen Sektionen des KIAA in Funktion. Während des Berichtsjahrs gestattete die allgemeine Versorgungslage eine wenn auch knappe, so doch immer noch befriedigende Zuteilung an die Werke.

In Voraussicht einer zu erwartenden Arbeitslosigkeit beschloss der Vorstand, sich an der Arbeitsbeschaffungsaktion des Bundes zu beteiligen, in der Meinung, dass diese Arbeitsbeschaffungsaktion dem ganzen Lande auf allen Gebieten nutzbar zu machen sei; er beschloss deshalb, in Verbindung mit dem Vorstand des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins sich für die Arbeitsbeschaffung auf dem Gebiete der Elektrizität besonders einzusetzen. Gemeinsam mit dem SEV wird dieses Studium durch eine speziell eingesetzte Kommission durchgeführt.

Die Umstellung vom Friedensbetrieb auf den Betrieb während des Aktivdienstes hatte, wie schon angedeutet, auch zur Folge, dass eine Reihe von Fragen, die in verschiedenen Kommissionen des VSE im Studium waren, nicht weiter verfolgt werden konnten. Einigen Kommissionen jedoch fiel plötzlich die verantwortungsvolle Aufgabe zu, schwerwiegende Probleme sofort zu untersuchen und zu lösen; diese Arbeiten wurden denn auch in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand durchgeführt.

Vorerst galt es, den Personalfragen vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken: einerseits wurde der sehr personalarme Betrieb der Werke noch mehr geschwächt, weil sehr viel Personal in den Militärdienst einrücken musste; anderseits musste der Betrieb der Werke, dessen Personal dem Militärstrafgesetz unterstellt ist, nicht nur voll aufrecht erhalten bleiben, sondern dazu noch einer wesentlich gesteigerten Nachfrage genügen. Die Mobilmachung hatte denn auch zur Folge, dass das verbleibende Personal bedeutende Mehrleistungen auf sich nehmen musste; etwas normalere Verhältnisse traten erst wieder ein, nachdem mit den Militärbehörden die Frage der Dispensation von Betriebspersonal neu geregelt worden war. Wir glauben, dass die anfangs 1940 getroffene Regelung zur allgemeinen Zufriedenheit der Werke ausgefallen ist, wenn auch jedermann und jedes Unternehmen Opfer auf sich nehmen muss.

Der Vorstand und die *Kommission des VSE für Personalfragen* beschäftigten sich bereits in ihren ersten Sitzungen nach der Mobilmachung mit der Frage einer angemessenen Entschädigung an das im Militärdienst abwesende Personal. Die von der Kommission aufgestellten Richtlinien wurden an die Mitglieder des Verbandes weitergeleitet und es kann mit Genugtuung festgestellt werden, dass diese soziale Massnahme nicht nur von den Werken, sondern von einem Grossteil der Wirtschaft durchgeführt wurde.

Die Kommission für Personalfragen hatte sich dann auch mit den Massnahmen zur Milderung der Teuerung der Lebenshaltung zu befassen. Nach eingehenden Untersuchungen wurden den Mitgliedern des Verbandes Richtlinien der Kommission zuge-

stellt. Selbstverständlich können diese Richtlinien keinen verbindlichen Charakter haben, weil die Bezahlungsverhältnisse von Werk zu Werk verschieden sind. Der Vorstand hat aber mit Genugtuung festgestellt, dass diese Richtlinien dennoch allgemein begrüßt und auch weitgehend angewendet wurden.

Trotzdem die Angelegenheit teilweise durch die Verhältnisse überholt war, hat der Vorstand den Bericht der *Kommission des VSE für Energietarife* über die Frage der Heisswasserspeicher an die Mitglieder des VSE weitergeleitet. Die infolge der Brennstoffknappheit ausserordentlich starke Nachfrage nach elektrischen Heizapparaten konnte dank diesem Bericht in etwas geordnete Bahnen geleitet werden. In einem Rundschreiben der Kommission für Energietarife wurden außerdem für die Verrechnung elektrischer Energie an militärische Abnehmer Richtlinien aufgestellt, die inzwischen auch von der Militärbehörde als wegleitend anerkannt wurden.

Der Vorstand durfte auch feststellen, dass der Übergang vom Friedensbetrieb auf den Betrieb während des Aktivdienstes dank der vorsorglichen Richtlinien der *Kommission für Kriegsschutzfragen* sich ohne allzu grosse Schwierigkeiten vollzog. Im besondern konnten solche vermieden werden anlässlich der sehr plötzlich verfügten Einführung der teilweisen Verdunkelung. Auf eine Einberufung dieser Kommission konnte also verzichtet werden; dagegen behandelte der Ausschuss der genannten Kommission die Fragen des aktiven Fliegerschutzes der Elektrizitätswerke weiter.

Zu Beginn des Berichtsjahrs gründete der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke eine eigene *Lohnausgleichskasse*, der ein Grossteil der Mitglieder des VSE beitrat. Der Vorstand der Ausgleichskasse hat den Mitgliedern derselben seinen Jahresbericht separat zugestellt. Es ist daraus ersichtlich, dass bei einem Bestand von rund 5530 Kassenmitgliedern an Lohnausfallentschädigungen während den ersten 10 Monaten des Bestandes der Kasse rund Fr. 1 040 000 ausbezahlt wurden.

Der Vorstand möchte auch bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, noch allen Mitgliedern der Kommissionen und speziell deren Präsidenten den besten Dank des VSE auszusprechen für die trotz der grossen Beanspruchung im eigenen Betrieb im Interesse des Verbandes geleistete Arbeit. Die Berichte über die Tätigkeit der gemeinsamen Kommissionen des SEV und VSE befinden sich im Jahresbericht des Generalsekretariates.

Der Bericht der *Pensionskasse Schweizerischer Elektrizitätswerke* über das Geschäftsjahr 1939/40 findet sich auf Seite 552 des Bulletin SEV 1940, Nr. 23.

Die *Generalversammlung* fand am 26. 10. 1940 in Luzern statt, und zwar, in Anbetracht der schwierigen Zeit, als reine Geschäftsversammlung, an welche im Anschluss Herr Direktor F. Ringwald von den Centralschweiz. Kraftwerken einen vielbeachteten Vortrag über «Elektrizitätswirtschaft» hielt; es sei

auf die Berichterstattung im Bulletin des SEV 1940, Nr. 26, verwiesen.

Die Jubiläumsfeier fand am 14. 9. 1940 im üblichen feierlichen Rahmen in Thun statt. 154 Diplome wurden an solche Angestellte verteilt, die 25 Jahre der gleichen Unternehmung angehört hatten; 16 Veteranen mit 40 Dienstjahren in der gleichen Unternehmung wurden besonders gefeiert. Der Bericht über diese Versammlung wurde im Bulletin des SEV 1941, Nr. 5, Seite 89, veröffentlicht.

* * *

Aus naheliegenden Gründen müssen wir dieses Jahr darauf verzichten, über *Produktion und Verteilung der elektrischen Energie* genaue Angaben zu machen. Die Statistik des VSE wird weiterhin zusammen mit dem Eidg. Amt für Elektrizitätswirtschaft weitergeführt, jedoch nicht publiziert. Wir können immerhin darauf hinweisen, dass das abgelaufene Geschäftsjahr sich bezüglich der Produktion und Verteilung trotz der politischen Unruhe verhältnismässig günstig abwickelte. Die Mobilisation hatte zwar vorübergehend eine Störung im Inlandabsatz zur Folge, aber nur für sehr kurze Zeit; der Konsum nahm dann sogar ausserordentlich stark zu, einerseits wegen der vermehrten Beschäftigung vieler auf elektrischen Betrieb umgestellter Industrien auf kriegswirtschaftlich wichtige Lieferungen, anderseits wegen der Verknappung und Versteuerung der ausländischen Kraft- und Brennstoffe. Der Absatz wurde ausserdem gefördert durch die aussergewöhnlich günstigen hydrologischen Verhältnisse; ohne die starken Niederschläge wäre man nicht in der Lage gewesen, hauptsächlich für Wärmeerzeugung so grosse Mengen Energie zu liefern. Die Produktion stieg im vergangenen Jahr um rund 15 % bei einer 100 %igen Ausnutzung der hydrologisch gegebenen Disponibilitäten im Winter.

Die schweizerische Elektrizitätswirtschaft stellte sich von Anfang an in den Dienst der Kriegswirtschaft, indem sie nach Möglichkeit überall dort einsprang, wo den Betrieben infolge des Ausfalls fester und flüssiger Brennstoffe Schwierigkeiten entstanden. Die Abgabe von Ueberschussenergie an Elektrokesselanlagen aller Art, sog. Kesselenergie, zeigt denn auch im verflossenen hydrologischen Berichtsjahr einen Zuwachs von 50 %, konnte aber trotzdem der Nachfrage nicht überall entsprechen. Der Energie-Export musste sich vertragsgemäss ungefähr im gleichen Rahmen halten wie im Vorjahr; dieser Export elektrischer Energie war eine der Grundbedingungen zur Erreichung eines gewissen Importes an festen Brennstoffen und hat sich somit als wirksame Hilfe für die Brennstoffbeschaffung und Wärmewirtschaft des Landes erwiesen. In den Haushaltungen stieg der Konsum in ansehnlichem Masse, was wiederum eine sehr rege *Installations-tätigkeit* bedingte. Die Zahl der neu angeschlossenen Haushaltapparate vergrösserte sich allein im Berichtsjahr um 50 % des vorjährigen Neuanschlusses, der Anschlusswert dieser Apparate um mehr als 60 %. Den grössten Zuwachs wiesen die elektrischen

Heizöfen auf; was bei den energieverteilenden Werken einige Beunruhigung verursachte. Denn es handelt sich hier um eine Anwendung der elektrischen Energie, die sich nur auf relativ wenige Jahresstunden beschränkt und zudem eben gerade auf die Zeiten, da die hydrologischen Verhältnisse für die Produktion am schlechtesten sind; anderseits bedingt die ausserordentliche Vermehrung der elektrischen Zusatzheizung eine Verstärkung der Verteilanlagen, so dass in dieser Zeit der Rohstoffknappheit und ausgesprochener Mangelwirtschaft dadurch wieder andere grosse Schwierigkeiten entstehen. Die Vermehrung der elektrischen Heizung im Berichtsjahr war die unmittelbare Folge der Einschränkung der Abgabe von festen Brennstoffen; sie bewegte sich im Jahre 1940 noch in annehmbaren Grenzen, so dass fast überall der durch Bestimmungen der Werke in angemessenen Schranken gehaltenen Nachfrage entsprochen werden konnte; nicht zuletzt, weil eben die Produktion durch die hydrologischen Verhältnisse ausserordentlich begünstigt war. Es kann aber nicht genug darauf hingewiesen werden, dass eine gewisse Verlagerung in der Verteilung der elektrischen Energie auf ihre verschiedenen Anwendungsarten als direkte Folge der heutigen wirtschaftspolitischen Situation eintreten wird. Da die hydrologischen Disponibilitäten im Winter schon jetzt fast 100 %ig ausgenutzt sind, wird es zudem nicht zu umgehen sein, dass sich die Bevölkerung einer gewissen Einschränkung auch in der elektrischen Wärmeerzeugung zu unterziehen haben wird, um eine möglichst grosse Energiezuteilung an die kriegs- und volkswirtschaftlich wichtigsten Betriebe zu ermöglichen.

Mit den eidgenössischen, zivilen und militärischen *Behörden* standen wir stets in sehr regem Verkehr; die Mitglieder des VSE wurden durch Zirkulare über die Verhandlungen orientiert.

Unsere Beziehungen zu den *befreundeten Verbänden*, dem Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband, der Elektrowirtschaft, dem Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen und der Zentrale für Lichtwirtschaft waren die denkbar besten. Wie gewohnt hat unser Verband den verschiedenen Einladungen dieser Organisationen, zu Besprechungen und Veranstaltungen nach Möglichkeit Folge geleistet und sie auch seinerseits zu solchen beigezogen. Auch wurde wiederholt versucht, mit unsren Freunden im Ausland die Beziehungen aufrechtzuhalten, soweit dies durch die politische Situation möglich war.

Rechnung 1940 und Bilanz auf 31. 12. 40 sind nachstehend abgedruckt. Ausgaben und Einnahmen betragen Fr. 119 647.70.

Zürich, den 10. September 1941.

Für den Vorstand des VSE:

Der Präsident: Der Sekretär:

(gez.) *R. A. Schmidt.* (gez.) *A. Chuard.*

V S E

Betriebsrechnung über das Geschäftsjahr 1940 und Budget für 1942.

		Budget 1940	Rechnung 1940	Budget 1942
		Fr.	Fr.	Fr.
	<i>Einnahmen:</i>			
Mitgliederbeiträge	...	87 000	90 880.—	90 000
Zinsen	...	11 000	8 848.80	9 000
Beitrag der Einkaufsabteilung für allgemeine Zwecke	...	8 000	9 500.—	11 000
Andere Einnahmen	...	10 000	10 418.90	10 000
		116 000	119 647.70	120 000
	<i>Ausgaben:</i>			
Mitgliedschaftsbeiträge an andere Vereinigungen	...	9 000	8 560.—	10 000
Ordentlicher Beitrag an das Generalsekretariat	...	75 000	75 000.—	75 000
Vertrag mit dem Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband	...	5 000	5 000.—	5 000
Beiträge für allgemeine Zwecke	...	8 000	9 500.—	11 000
Staats- und Gemeindesteuern	...	1 500	1 481.20	1 500
Diverse Beiträge	...	5 000	1 000.—	3 000
Diverses und Unvorhergesehenes	...	12 500	6 100.35	14 500
Rückstellung für besondere Aufgaben des VSE	...	13 006.15		
		116 000	119 647.70	120 000

Bilanz auf 31. Dezember 1940.

	Fr.		Fr.
<i>Aktiven:</i>		<i>Passiven:</i>	
Wertschriften	251 068.—	Kapital	180 000.—
Debitoren	16 745.—	Reservefonds	85 000.—
Bankguthaben		Rückstellung für besondere Aufgaben des	
a) auf Einlagehefte	26 660.10	VSE	38 364.48
b) im Kontro-Korrent	52 227.—	Kreditoren	46 104.—
Postcheck	2 144.10		
Kasse	624.28		
	349 468.48		349 468.48

Bericht der Einkaufsabteilung des VSE
über das Jahr 1940.

Unsere Abmachungen mit den Fabrikanten isolierter Leiter und mit den Lieferanten von Transformatoren-Oel erfuhren im Berichtsjahr keine Änderung. Die Umsätze haben gegenüber dem Vorjahr eine ganz beträchtliche Steigerung erfahren. Unsere Abmachung mit einigen Fabriken thermischer Apparate ist im Berichtsjahr noch nicht voll zum Ausdruck gekommen. Das Lager aus dem gemeinsamen Einkauf von Heizkissen ist liquidiert;

in Anbetracht der heutigen Lage wurde kein neuer gemeinsamer Kauf von Heizkissen mehr getätigt.

Die Einkaufsabteilung weist einen Einnahmenüberschuss von Fr. 8236.09 auf. Wir beantragen, Fr. 5000.— dem Betriebsausgleichs-Fonds zu überweisen und Fr. 3236.09 auf neue Rechnung vorzutragen.

Zürich, den 10. September 1941.

Für den Vorstand des VSE:

Der Präsident: (gez.) R. A. Schmidt. Der Sekretär: (gez.) A. Chuard.

Einkaufsabteilung des VSE
Betriebsrechnung über das Geschäftsjahr 1940 und Budget für 1942.

		Budget 1940	Rechnung 1940	Budget 1942
		Fr.	Fr.	Fr.
	<i>Einnahmen:</i>			
Saldovortrag	...	—	314.44	—
Einnahmen aus der Vermittlung von isolierten Drähten, Oel und elektrothermischen Apparaten usw.	...	13 000	23 767.15	13 000
Zinsen	...	2 000	1 964.90	2 000
Entnahmen aus dem Betriebsausgleichsfonds	...	2 000	—	5 000
		17 000	26 046.49	20 000
	<i>Ausgaben:</i>			
Entschädigung an das Generalsekretariat für die Geschäftsführung	...	7 500	7 500.—	7 500
Prügebühren an die Materialprüfanstalt	...	1 000	—	1 000
Beitrag für allgemeine Zwecke	...	8 000	9 500.—	11 000
Steuern	...	300	42.30	300
Diverses und Unvorhergesehenes	...	200	768.10	200
Mehrbetrag der Einnahmen	...	—	8 236.09	—
		17 000	26 046.49	20 000

Bilanz auf 31. Dezember 1940.

		Fr.		Fr.
Aktiven:			Passiven:	
Wertschriften	...	44 300.—	Betriebsausgleichsfonds	50 000.—
Einlageheft	...	3 971.40	Rückstellung	15 000.—
Bankguthaben	...	23 728.—	Kreditoren	1 500.—
Postcheckguthaben	...	1 838.54	Saldo	8 236.09
Kasse	...	563.70		
Debitoren	...	202.65		
Vorräte	...	131.80		
		74 736.09		74 736.09

**Anträge des Vorstandes des VSE
an die Generalversammlung v. 25. Oktober 1941
in Burgdorf.**

Zu Trakt. 2: Protokoll.

Das Protokoll der 48. Generalversammlung vom 26. Oktober 1940 in Luzern (siehe Bulletin 1940, Nr. 26, S. 614) wird genehmigt.

Zu Trakt. 3: Berichte VSE und EA.

Der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1940 (S. 484) ¹⁾ und derjenige der Einkaufsabteilung (S. 487) werden genehmigt.

Zu Trakt. 4: Rechnung VSE.

Die Rechnung des Verbandes über das Geschäftsjahr 1940 (S. 487) wird genehmigt, unter Entlastung des Vorstandes.

Zu Trakt. 5: Rechnung EA.

a) Die Rechnung der Einkaufsabteilung über das Geschäftsjahr 1940 und die Bilanz auf 31. Dezember 1940 (S. 487) werden genehmigt, unter Entlastung des Vorstandes.

b) Vom Mehrbetrag der Einnahmen von Fr. 8236.09 werden Fr. 5000.— dem Betriebsausgleichsfonds überwiesen und der Rest auf neue Rechnung vorgetragen.

Zu Trakt. 6: Mitgliedschaftsbeiträge.

Für das Jahr 1942 werden die Mitgliedschaftsbeiträge wie folgt festgesetzt (wie 1941):

Fr.	bis	Fr.	Fr.
von	50 001.—	»	50 000.— 30.—
»	200 001.—	»	200 000.— 60.—
»	500 001.—	»	500 000.— 120.—
»	1 000 001.—	»	1 000 000.— 200.—
»	2 500 001.—	»	2 500 000.— 300.—
»	6 000 001.—	»	6 000 000.— 500.—
	über	12 000 000.—	800.—
			1300.—

Zu Trakt. 7: Voranschlag VSE.

Der Voranschlag des Verbandes für 1942 (S. 487) wird genehmigt.

Zu Trakt. 8: Voranschlag EA.

Der Voranschlag der Einkaufsabteilung für 1942 (S. 487) wird genehmigt.

Zu Trakt. 9: Bericht und Rechnung GS.

Von Bericht und Rechnung des gemeinsamen Generalsekretariates über das Geschäftsjahr 1940 (S. 472 bzw. 476), genehmigt von der Verwaltungskommission, wird Kenntnis genommen.

¹⁾ Die in Klammern gesetzten Seitenzahlen beziehen sich auf die vorliegende Nummer des Bulletins.

Zu Trakt. 10: Voranschlag GS.

Vom Voranschlag des gemeinsamen Generalsekretariates für 1942 (S. 476), genehmigt von der Verwaltungskommission, wird Kenntnis genommen.

Zu Trakt. 11: Bericht und Rechnung SBK.

Von Bericht und Rechnung des Schweizerischen Beleuchtungskomitees (SBK) über das Geschäftsjahr 1940 und vom Voranschlag für 1941 (S. 476) wird Kenntnis genommen.

Zu Trakt. 12: Statutarische Wahlen.

a) Wahl von 4 Mitgliedern des Vorstandes; gemäss Art. 15 der Statuten kommen auf Ende 1941 folgende Vorstandsmitglieder des VSE zur Erneuerungswahl:

Herr Dr. J. Elser, St. Gallen,
Herr Prof. Dr. P. Joye, Freiburg,
Herr A. Moll, Olten,
Herr Dir. E. Stiefel, Basel.

Herr Moll ist bereit, eine Wiederwahl anzunehmen, während die Herren Elser, Joye und Stiefel um Entlassung auf Ende 1941 ersuchen. Der Vorstand schlägt der Generalversammlung vor, Herrn Moll wiederzuwählen und an Stelle der Herren Elser, Joye und Stiefel die Herren

Dr. J. Brugger, Direktor des Aargauischen Elektrizitätswerkes, Aarau,

J. Pronier, directeur du Service de l'Electricité de Genève,
F. Kähn, Direktor der Centralschweizerischen Kraftwerke, Luzern,
zu wählen.

b) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und deren Suppleanten.

Der bisherige Rechnungsrevisor Herr A. Meyer, Baden, und die beiden Suppleanten, die Herren L. Mercanton, Clarenz, und T. Buess, Liestal, sind bereit, eine Wiederwahl anzunehmen, während der bisherige Rechnungsrevisor, Herr P. Corboz, Sion, um Entlassung ersucht hat.

Der Vorstand schlägt vor, den bisherigen Rechnungsrevisor, Herr A. Meyer, Baden, und den Suppleanten, Herr T. Buess, Liestal, wiederzuwählen und den bisherigen Suppleanten, Herrn L. Mercanton, Clarenz, als Rechnungsrevisor und als neuen Suppleanten Herrn Dir. R. Bischoff, Neuchâtel, zu bezeichnen.

Zu Trakt. 13: Vertragswerke SEV und VSE.

Der Vorstand beantragt der Generalversammlung auf den 1. Januar 1942 zu genehmigen und in Kraft zu setzen:

- die geänderten Statuten des VSE (s. S. 492),
- den Vertrag zwischen SEV und VSE betr. die gemeinsame Geschäftsführung (s. S. 495),
- das Organisationsregulativ über die gemeinsame Geschäftsführung (s. S. 497).

Zu Trakt. 14: Wahl des Ortes der nächsten Generalversammlung.

Der Vorstand erwartet gerne entsprechende Vorschläge.

Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren des VSE an die Generalversammlung 1941.

In Ausübung des uns übertragenen Mandates haben wir heute die Rechnungen des VSE, der Einkaufsabteilung und diejenige des gemeinsamen Generalsekretariates pro 1940 geprüft.

Wir haben die Uebereinstimmung der uns vorgelegten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen mit den Buchhaltungsblättern festgestellt. Auch haben wir den Kassabestand auf den Revisionstag in Ordnung befunden und das Vorhandensein der Wertschriften auf Grund der uns vorgelegten Depotscheine konstatiert.

Die Treuhandstelle hat wieder eine eingehende Prüfung der verschiedenen Rechnungen vorgenommen, deren Bericht wir eingesehen haben.

Auf Grund dieser Prüfungen beantragen wir daher, die Rechnungen und Bilanzen pro 1940 zu genehmigen und dem Vorstand und der Geschäftsstelle unter Verdankung Entlastung zu erteilen.

Zürich, den 16. September 1941.

Die Rechnungsrevisoren:

sig. A. Meyer.
sig. L. Mercanton.

Entwurf vom 9. 9. 41.

Statuten des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV)

Allgemeines.

Art. 1.

Der Verein bezweckt die Förderung der Elektrotechnik in der Schweiz und die Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.

Art. 2.

Hauptsächlichste Mittel des Vereins zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- a) Die Bearbeitung von technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und ethischen Fragen, die den ganzen Verein oder grössere Interessengruppen desselben berühren, die systematische Sammlung einschlägigen Materials, die Veröffentlichung entsprechender Arbeiten in einer eigenen Zeitschrift oder anderen freien oder periodischen Publikationen und die Verhandlungen über solche Fragen in Kommissionen und Versammlungen des Vereins, Konferenzen mit Behörden und gegebenenfalls in öffentlichen Versammlungen;
- b) der Unterhalt eines ständigen Sekretariates für die Durchführung der Arbeiten des Vereins und als Auskunftsstelle für die Mitglieder;
- c) der Betrieb Technischer Prüfanstalten;
- d) die Pflege entsprechender Beziehungen zu den Behörden und der Oeffentlichkeit, zu verwandten inländischen Vereinigungen, elektrotechnischen Vereinigungen des Auslandes und internationalen elektrotechnischen Institutionen;
- e) die Schaffung einheitlicher Normen, gemeinnützlicher Anleitungen, Vorschriften und Reglemente und dergleichen für das Fachgebiet der Elektrotechnik.

Art. 3.

Der SEV ist ein Verein im Sinne des Art. 60 und ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und als solcher im Handelsregister eingetragen mit Rechtsdomizil am Sitz des ständigen Sekretariates.

Mitgliedschaft.

Art. 4.

Der Verein besteht aus Kollektivmitgliedern, Einzelmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Freimitgliedern und Jungmitgliedern.

Als Kollektivmitglieder können Elektrizitätswerke, elektrotechnische Firmen und Unternehmungen, Korporationen und Behörden aufgenommen werden.

Einzelmitglied kann werden, wer durch seine wissenschaftliche oder technische Tätigkeit oder berufliche Stellung mit Fragen der Elektrizität in Beziehung steht.

Zu Ehrenmitgliedern können hervorragende Fachleute und um die Entwicklung der Elektrotechnik, der Elektrizitätswirtschaft oder des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten der Schweiz oder des Auslandes auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden.

Einzelmitglieder, die dem Verein während 35 Jahren unterbrochen angehört haben, werden **Freimitglieder**. Zu solchen können in ausserordentlichen Fällen vom Vorstand auch andere Mitglieder ernannt werden. Freimitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag, haben aber im übrigen alle Rechte und Pflichten der Einzelmitglieder.

Reguläre Studierende der Eidgenössischen Technischen Hochschule, der Ecole des Ingénieurs in Lausanne und der öffentlichen Universitäten in der Schweiz und reguläre Schüler der kantonalen Techniken in der Schweiz, die Schweizer Bürger sind, werden auf ihre Anmeldung hin als **Jung-Mitglied** in den SEV aufgenommen.

Jungmitglieder haben alle Rechte der Einzelmitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechtes. Sie erhalten, solange der Vorstand findet, dass die finanziellen Verhältnisse dies gestatten, das offizielle Publikationsorgan des Vereins unentgeltlich zugestellt.

Jungmitglieder treten mit ihrem ordnungsgemässen Abgang von der Hochschule, bzw. dem Technikum, ohne weiteres zu den Einzelmitgliedern über, sofern sie nicht ausdrücklich ihren Austritt anzeigen.

Art. 5.

Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht nach Anmeldung beim Sekretariat durch den Vorstand.

Austrittsbegehren sind schriftlich an das Sekretariat zu richten. Die Entlassung von Mitgliedern kann nach Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen je auf Jahresende erfolgen; diejenige von Mitgliedern, die bei den Technischen Prüfanstalten abonniert sind, erst auf Ablauf ihres Abonnementsvertrages.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand; dazu ist Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Gegen die Aufnahme, die Nichtaufnahme oder den Ausschluss als Mitglied kann an die Generalversammlung rekurriert werden.

Art. 6.

Einzel- und Kollektivmitglieder entrichten Jahresbeiträge, deren Höhe jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt wird.

Der Beitrag ist für alle Einzelmitglieder gleich hoch; für Kollektivmitglieder wird er nach dem investierten Kapital oder nach der Bedeutung der Gesellschaft oder Behörde abgestuft; die kleinste Beitragsstufe darf höchstens das Doppelte des Beitrages der Einzelmitglieder betragen.

Ehrenmitglieder und Freimitglieder zahlen keinen Beitrag.

Jungmitglieder zahlen 60 % des Jahresbeitrages der Einzelmitglieder.

Bei Nichtzahlung des Beitrages nach erfolgter Mahnung kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen,

wodurch dieses aber seiner finanziellen Verpflichtungen nicht enthoben wird.

Organe des Vereins.

Art. 7.

Die Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung,
die Rechnungskontrollstelle,
der Vorstand,
der Ausschuss,
die Delegierten,
das Sekretariat,
die Technischen Prüfanstalten,
die Kommissionen.

Art. 8.

Solange der Verein regelmässig eine eigene Zeitschrift herausgibt oder eine andere regelmässig erscheinende Zeitschrift durch den Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung als obligatorisches *Publikationsorgan* des Vereins erklärt ist, erfolgen die Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder durch diese Zeitschrift und brauchen den Mitgliedern in keiner andern Weise zur Kenntnis gebracht zu werden.

Die Generalversammlung.

Art. 9.

Die *Generalversammlung* besteht aus den anwesenden Ehren-, Frei-, Einzel- und Jungmitgliedern und den durch schriftlichen Ausweis legitimierten Vertretern der Kollektivmitglieder.

Es können sich auch zwei Kollektivmitglieder durch dieselbe Person vertreten lassen, die auch Einzelmitglied sein kann.

Einzelmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Jedes anwesende Einzel-, Frei- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Die Kollektivmitglieder haben für geheime Abstimmungen so viele Stimmen, als der Stufe ihres Jahresbeitrages entspricht. Sämtliche Stimmen eines Kollektivmitgliedes sind durch ein und denselben bevollmächtigten Vertreter abzugeben.

Abstimmungen können auch offen durch Handmehr stattfinden; in diesem Falle kommt jedem anwesenden Mitglied, bzw. Vertreter, eine Stimme zu. Bei solchen Abstimmungen ist das Gegenmehr festzustellen.

Wenn von mindestens 60 der vertretenen Stimmen geheime Abstimmung verlangt wird, was auch als Wiederholung einer Abstimmung durch Handmehr verlangt werden kann, so ist dieselbe vom Vorsitzenden anzuordnen.

Die Abstimmungsergebnisse werden durch mindestens zwei von der Generalversammlung bezeichnete Stimmenzähler festgestellt.

Art. 10.

Es werden ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen sowie Diskussionsversammlungen abgehalten.

Eine Generalversammlung kann nur gültig verhandeln, wenn die Einladung dazu durch die vorgesehenen Publikationsmittel mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand an die Mitglieder erlassen worden ist, unter Angabe der Traktanden.

Wünscht ein Mitglied eine weitere Frage auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu bringen, so hat es eine schriftliche Eingabe innert acht Tagen nach Versand der Traktandenliste dem Sekretariat einzusenden. Der Vorstand hat solche Traktanden bei Eröffnung der Versammlung anzukündigen; wenn darauf der Antrag gestellt wird, die Behandlung auf eine andere Generalversammlung zu verschieben, so darf das Traktandum nur behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen sich dafür aussprechen. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins können nicht auf diesem Wege beantragt werden; es bleiben dafür die Bestimmungen der Art. 23 und 24 vorbehalten.

Eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Stimmen anwesend oder vertreten sind. Für Beschlüsse und Wahlen ist das relative Stimmenmehr entscheidend. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 24.

An Stelle der Abstimmung durch eine Generalversammlung kann der Vorstand schriftliche Urabstimmung treten lassen.

Anträge, über die durch Urabstimmung beschlossen werden soll, sind mit einer Begründung des Vorstandes allen Mitgliedern durch die Post zuzustellen, gleichzeitig mit einer Abstimmungskarte, auf welcher die Zahl (nach Art. 9, Abs. 5) der Stimmen des Angefragten ersichtlich ist.

In jedem Fall soll durch eine Vorfrage auf der Stimmkarte darüber abgestimmt werden, ob der Entscheid über den vorgelegten Antrag durch Urabstimmung zugelassen werden will.

Das Ergebnis der Abstimmung über die Hauptfragen erhält die Bedeutung und Rechtskraft eines Generalversammlungsbeschlusses nur dann, wenn diese Vorfrage von mindestens zwei Drittel der eingesandten Stimmen bejaht wird und mindestens ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder eingesandt wurden.

Die zur Urabstimmung gestellten Anträge selbst gelten unter vorstehender Bedingung als angenommen, wenn die Mehrheit der eingesandten Stimmen dafür ist.

Von der Versendung der Anträge und Stimmkarten bis zur gültigen Rücksendung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen anzusetzen.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nicht durch Urabstimmung gefasst werden.

Art. 11.

Die regelmässigen Geschäfte der *ordentlichen Generalversammlung* sind:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins über das vorangegangene und Genehmigung des Voranschlages für das nächstfolgende Kalenderjahr;
- Abnahme der besonderen Jahresrechnung und des Jahresberichtes, Verfügung über das Betriebsergebnis und Genehmigung des Voranschlages der Technischen Prüfanstalten für die analogen Zeiträume; alles nach Vorlage des Vorstandes;
- Festsetzung der Zahl der Beitragsstufen und Jahresbeiträge gemäss Art. 6 auf Antrag des Vorstandes;
- Wahl von Präsident, Vizepräsident und Mitgliedern des Vorstandes nach Art. 14;
- Wahl der Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle) nach Art. 22;
- Entgegennahme des Jahresberichtes über die Tätigkeit des Sekretariates und allfälliger Sonderberichte über Vereins- und Kommissionsarbeiten;
- Erledigung allfälliger Rekurse gegen Aufnahme, Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand nach Art. 5.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt; Zeit und Ort bestimmt der Vorstand.

Art. 12.

In die Kompetenz *ordentlicher wie ausserordentlicher Generalversammlungen* fallen ferner folgende Geschäfte:

- Beschlüsse über Aufstellung und Änderung der Statuten;
- Beschlüsse über Aufstellung und Änderung des Organisationsregulativs und allfällige Liquidation der Technischen Prüfanstalten nach Art. 20;
- Beschlüsse über Aufstellung und Änderung der Organisation des Sekretariates nach Art. 19;
- Beschlüsse über Verträge, die für den Verein allgemein verbindlicher Natur sind;
- Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten technischen Vorschriften, Normalien und dgl. über Ausführung und Betrieb von elektrischen Anlagen, Maschinen, Apparaten und Materialien, soweit sie für die Mitglieder des Vereins für gültig erklärt werden und deren Genehmigung nicht dem Vorstand übertragen wurde;
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern, eingereicht nach Art. 10;
- Beschluss über die Auflösung des Vereins nach Art. 24;
- Eine Generalversammlung ist berechtigt, Befugnisse, die nach den Statuten Organen des Vereins zustehen und nicht nach gesetzlicher Vorschrift durch die Vereinsorgane selbst ausgeübt werden müssen, durch besondere Vertrag an Gemeinschaftsorgane mit einem andern, hiezu geeigneten Verbande zu übertragen.

Art. 13.

Diskussionsversammlungen werden zur Besprechung technischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Fragen abgehalten und durch den Vorstand einberufen. Sie können vom Präsidenten, von einem andern Mitglied aus dem Vorstand, oder einem kompetenten Mitglied des Vereins geleitet werden.

Sie können auch als öffentlich erklärt werden.

Sie können keine in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallende Beschlüsse fassen, wohl aber Meinungsausserungen durch Resolutionen und dgl. zum Ausdruck bringen.

Der Vorstand.

Art. 14.

Der Vorstand besteht aus neun bis elf Mitgliedern und den Vertretern des Bundes nach Art. 16.

Seine Mitglieder und aus ihnen der Präsident und der Vizepräsident werden durch die Generalversammlung in offener oder in geheimer Abstimmung gewählt. Dabei soll auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Interessengruppen und Landesgegenden gesehen werden.

Mitglieder und Präsident des Vorstandes werden für eine Amtsduer von drei Jahren, beginnend mit dem der Generalversammlung folgenden 1. Januar gewählt.

Jedes Jahr sollen wenigstens drei Mitglieder in Erneuerungswahl kommen. Sie sind wiederwählbar, im allgemeinen aber nicht mehr als zweimal. Ein Mitglied, das Präsident ist, kann dem Vorstand während fünf Amtsduern angehören, davon neun Jahre als Vorsitzender.

Vorbehalten bleibt die Ergänzung des Vorstandes durch Vertreter des Bundes nach Art. 16.

Art. 15.

Dem Vorstand liegen insbesondere ob:

- a) die allgemeine Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen;
- b) die allgemeine und administrative Leitung der Technischen Prüfanstalten entsprechend deren Organisationsregulativ;
- c) die Wahl des Ausschusses, der Delegierten und des Sekretärs, sowie die Festsetzung ihrer Entschädigungen oder Besoldung;
- d) die allgemeine und administrative Leitung des Sekretariates;
- e) die Wahl der Kommissionen und ihrer Präsidenten, die Aufstellung eines allfälligen Reglementes für die Kommissionen und die jährliche Festsetzung der Entschädigungen der Mitglieder;
- f) die Vorbereitung aller Traktanden für die Generalversammlung.

Art. 16.

Der Vorstand kann sich selbst ein Geschäftsreglement geben und konstituiert sich selbst.

Er kann die unmittelbare Geschäftsführung und die Aufsicht über das Sekretariat und die Ueberwachung der Tätigkeit der Technischen Prüfanstalten und andere Sonderaufgaben einem *Ausschuss* oder einem oder mehreren Delegierten übertragen, die er jeweilen auf die eigene Amtsduer wählt. Solange Verträge mit dem Bunde betreffend die Technischen Prüfanstalten oder andere Institutionen des Vereins die Aufnahme von *Vertretern des Bundes* in die Aufsicht über dieselben verlangen, treten diese bei allen diese Institutionen betreffenden Geschäften als Mitglieder zum Vorstande.

Der Ausschuss.

Art. 17.

Der Vorstand kann zu seiner Arbeitsentlastung und nach von ihm zu bestimmenden Voraussetzungen oder zur Vorbereitung seiner Geschäfte einen Ausschuss bestimmen, bestehend aus dem Präsidenten und einem oder zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes. Die Vertreter im Ausschuss müssen verschiedenen Interessenkreisen angehören.

Alle den Verein verpflichtenden Beschlüsse hat der Ausschuss dem Vorstande zur Genehmigung vorzulegen.

Die Delegierten.

Art. 18.

Zur Durchführung besonderer Arbeiten kann der Vorstand aus den Mitgliedern des Vereins einen oder mehrere Delegierte bezeichnen. Auf alle Fälle ist für die Ueberwachung und Leitung der Technischen Prüfanstalten ein fest besoldeter Delegierter zu bezeichnen.

Das Sekretariat.

Art. 19.

1. Der Verein unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der im Art. 2 genannten Arbeiten, ein Sekretariat, dem auch die Geschäfte anderer Institutionen unter Vorbehalt von Ziffer 3 dieses Artikels übertragen werden können.

2. Das Sekretariat steht unter der unmittelbaren Leitung eines Sekretärs und arbeitet nach einem vom Vorstand nach Bedarf aufzustellenden Regulativ.

3. Die Führung von Buchhaltung und Kasse und der Kanzleigeschäfte des Vereins und die Angelegenheiten, die das Vereinsgebäude oder den Fürsorgefonds betreffen, kann einer zusammen mit dem VSE bestellten, gemeinsamen Geschäftsstelle übertragen werden, die von einem gemeinsamen Delegierten geleitet wird. Alle Beschlüsse über Angelegenheiten, die das Vereinsgebäude oder den Fürsorgefonds betreffen, unterstehen dabei restlos dem Vorstande des SEV.

Die Technischen Prüfanstalten.

Art. 20.

Die Technischen Prüfanstalten (TP) nach Art. 2 c umfassen:

1. das Starkstrominspektorat (StI). Dieses hat den Zweck, elektrische Anlagen, Leitungen und Installationen auf Sicherheit von Personen und Sachen und auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Normen zu prüfen und zu kontrollieren;
2. die Eichstätte (EST). Diese hat den Zweck, die Prüfung, Eichung und Reparatur elektrischer Messeinrichtungen in eigenen Laboratorien und Werkstätten oder bei Dritten durchzuführen;
3. die Materialprüfanstalt (MP). Diese hat den Zweck, elektrische Stromverbrauchsapparate, Transformatoren und Maschinen und dazu nötige Materialien auf Zweckmässigkeit, Sicherheit und Güte in eigenen Laboratorien oder bei Dritten zu prüfen.

Diese drei Institutionen helfen mit ihren Erfahrungen und ihrem Personal soweit nötig mit bei der Aufstellung und Beratung von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Normen.

Sie sind grundsätzlich sich selbst erhaltende Institutionen. Ueber ihr jährliches Betriebsergebnis beschliesst die Generalversammlung.

Sie sind organisiert und betrieben nach einem vom Vorstand aufgestellten Organisationsregulativ.

Die Kommissionen.

Art. 21.

Zur Behandlung besonderer Fragen kann der Vorstand ständige oder temporäre Kommissionen bestellen. Wünsche bedeutender Mitgliedergruppen sind dabei soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Der Vorstand kann auch gemeinsam mit andern Verbänden Kommissionen bilden oder Vertreter in Kommissionen und Institutionen anderer, insbesondere auch internationaler Verbände abordnen.

Die Mitglieder von Kommissionen werden auf die Dauer von je drei Jahren gewählt; sie sind wieder wählbar.

Temporäre Kommissionen werden nach Erfüllung ihrer Aufgaben vom Vorstand aufgelöst.

Rechnungsführung und Unterschriften.

Art. 22.

Das Rechnungsjahr und allgemeine Geschäftsjahr des Vereins wie der Technischen Prüfanstalten fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Technischen Prüfanstalten führen von der allgemeinen Vereinsrechnung getrennte Rechnung.

Zur Prüfung der Jahresrechnung des Vereins und der Technischen Prüfanstalten werden jährlich durch die ordentliche Generalversammlung *zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten* als Kontrollstelle gewählt.

Solange von Art. 12, Absatz h, kein Gebrauch gemacht wird, gelten folgende Vorschriften: Der Präsident oder in dessen Stellvertretung ein Mitglied des Vorstandes führt mit dem Sekretär oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu zweien rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für den Verein. Der Sekretär unterzeichnet die Korrespondenz seines Sekretariates, in wichtigen Fällen mit dem Präsidenten. Weitere Unterschriftsberechtigungen (Einzel- oder Kollektivunterschrift, Einzel- oder Kollektivprokura) können vom Vorstand festgesetzt werden.

Wenn vom Art. 12, Absatz h, Gebrauch gemacht wird, werden die Rechte zur Unterschrift für die gemeinsame Geschäftsführung in einem besondern Regulativ zu einem solchen Gemeinschaftsvertrag besonders geregelt. Der gemeinsame Delegierte kann dann auch kollektiv mit einem andern Unterschriftsberechtigten in Angelegenheiten des Vereins zeichnen.

Aenderung der Statuten.

Art. 23.

Anträge von Mitgliedern auf Aenderung der Statuten müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich und genau formuliert an den Vorstand gelangt sein.

Auflösung des Vereins.

Art. 24.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, zu der nach Art. 10 ordnungsgemäss eingeladen wurde, unter Mitwirkung des Antrags auf Auflösung und in der mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder vertreten sind.

Anträge von Mitgliedern auf Auflösung müssen mindestens drei Monate vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gelangt sein.

Die Auflösung ist nur beschlossen, wenn sich in der Generalversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür ausgesprochen haben.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Vorliegende Statuten treten laut Beschluss der Generalversammlung vom 25. 10. 41 in Burgdorf am 1. 1. 42 in Kraft.

Entwurf vom 10. 9. 41.

Statuten des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE)

Allgemeines.

Art. 1.

Der Verband bezweckt die Förderung der Elektrizitätswerke in der Schweiz und die Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.

Art. 2.

Hauptsächlichste Mittel des Verbandes zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- a) die Bearbeitung von technischen, betrieblichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Fragen, die das Interesse des ganzen Verbandes oder bedeutender Mitgliedergruppen betreffen;
- b) die Verhandlungen über solche Fragen in Versammlungen und Kommissionen des Verbandes, evtl. in öffentlichen Versammlungen;
- c) die sachgemäss Einwirkung auf die Behörden für die einschlägige Gesetzgebung und auf die Oeffentlichkeit für ihre Beziehungen zu den Elektrizitätswerken;
- d) der Unterhalt eines Sekretariates als Geschäftsstelle für die Durchführung der Arbeiten des Verbandes und Auskunftsstelle für die Mitglieder;
- e) der Betrieb einer Einkaufsabteilung für Materialien und ähnlicher Institutionen nach Bedarf;
- f) die Pflege guter und nutzbringender Beziehungen zu verwandten inländischen, ausländischen und internationalen Vereinigungen und Institutionen.

Art. 3.

Der VSE ist ein Verein im Sinne des Art. 60 u. ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und als solcher ins Handelsregister eingetragen mit Rechtsdomizil am Sitz des ständigen Sekretariates.

Mitgliedschaft.

Art. 4.

Mitglieder des VSE können solche Elektrizitätswerke in der Schweiz werden, die elektrische Energie

produzieren oder an Dritte abgeben und Kollektivmitglieder des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) sind.

Art. 5.

Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht nach Anmeldung beim Sekretariat durch den Vorstand. Soweit nicht besondere Gründe vorliegen, wird jedes Elektrizitätswerk und jede elektrische Bahnunternehmung, die den Bedingungen des Art. 4 entsprechen, als Mitglied aufgenommen.

Für den Austritt genügt schriftliche Anzeige an das Sekretariat. Die Entlassung geschieht erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen auf Jahresende.

Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband oder den Technischen Prüfanstalten des SEV (Art. 6) nach erfolgloser Mahnung, Austritt oder Ausschluss aus dem SEV (Art. 4) oder von den Technischen Prüfanstalten des SEV (Art. 7) bedingen den Ausschluss aus der Mitgliedschaft.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand.

Gegen die Aufnahme, Nichtaufnahme oder den Ausschluss als Mitglied kann an die Generalversammlung rekurriert werden.

Art. 6.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Anlagen dem Starkstrominspektorat des SEV zur regelmässigen Inspektion zu unterstellen zu den vom SEV dafür aufgestellten Bedingungen.

Von dieser Verpflichtung können für die Inspektion der Hausinstallationen Mitglieder durch den Vorstand entbunden werden, die gesetzlich genötigt sind, sich der Aufsicht offizieller kantonalen Inspektorate zu unterziehen, insoweit diese mindestens gleichwertige Vorschriften anwenden wie der SEV.

Die Mitglieder des VSE sind verpflichtet, für die Energie-Statistik des Verbandes und die Statistik der Schweizerischen Elektrizitätswerke, die nach dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 über die elektrischen Anlagen durch die Kontrolle der Starkstromanlagen aufzustellen ist, die erforderlichen Angaben in der verlangten Form rechtzeitig einzugeben; lediglich die Mitteilung von Angaben kommerzieller Natur ist dabei fakultativ.

Mitgliederbeiträge.

Art. 7.

Die Mitglieder entrichten für den VSE Jahresbeiträge, deren Höhe jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt wird.

Der Jahresbeitrag wird nach dem von dem Mitgliede als elektrische Unternehmung investierten Kapital in sechs bis zehn Stufen durch Beschluss der Generalversammlung abgestuft.

Ausserdem bezahlen die Mitglieder als solche des SEV an diesen die nach dessen Statuten zu entrichtenden Beiträge, sowie die an die Technischen Prüfanstalten des SEV für die obligatorische Kontrolle ihrer Anlagen durch das Starkstrominspektorat zu entrichtenden jährlichen Abonnementsbeiträge, soweit sie nicht von dieser Inspektoratskontrolle statutengemäss enthoben sind (Art. 6).

Organe des Verbandes.

Art. 8.

Die Organe des VSE sind:

1. Die Generalversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Die Delegierten des Vorstandes.
4. Das Sekretariat.
5. Die Einkaufsabteilung und ähnliche Institutionen.
6. Die Kommissionen.
7. Die Rechnungskontrollstelle.

Art. 9.

Solange eine regelmässig erscheinende Zeitschrift durch die Generalversammlung als obligatorisches *Publikationsorgan* des Verbandes erklärt ist, erfolgen die Mitteilungen des Verbandes soweit tunlich durch diese Zeitschrift und brauchen den Mitgliedern in keiner andern Weise zur Kenntnis gebracht zu werden.

Die Generalversammlung.

Art. 10.

Die *Generalversammlung* ist zusammengesetzt aus den anwesenden, durch schriftlichen Ausweis bevollmächtigten Vertretern der Mitglieder.

Ein Teilnehmer darf nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.

Jedes Mitglied hat für geheime Abstimmungen und solche unter Namensaufruf entsprechend seiner Beitragsstufe eine bis acht Stimmen.

Abstimmungen können auch durch Handmehr stattfinden, in welchem Falle jedem vertretenen Mitglied eine Stimme zukommt.

Wenn von mindestens einem Zehntel der anwesenden Mitglieder Abstimmung unter Namensaufruf oder geheime Abstimmung verlangt wird, was auch als Wiederholung einer Abstimmung durch Handmehr gefordert werden kann, so ist dieselbe durch den Vorsitzenden anzuordnen.

Die Abstimmungsergebnisse werden durch zwei von der Generalversammlung bezeichnete Stimmenzähler festgestellt. Massgebend ist das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

An Stelle der Abstimmung durch eine Generalversammlung kann der Vorstand schriftliche Urabstimmung treten lassen.

Anträge, über welche durch Urabstimmung beschlossen werden soll, sind mit einer Begründung des Vorstandes allen Mitgliedern durch die Post zuzustellen, gleichzeitig mit einer Abstimmungskarte, auf welcher die Zahl (nach Art. 10, Abs. 3) der Stimmen des Angefragten ersichtlich ist.

In jedem Fall soll durch eine Vorfrage auf der Stimmkarte zuerst darüber abgestimmt werden, ob der Entscheid über den vorgelegten Antrag durch Urabstimmung zugelassen werden will.

Das Ergebnis der Abstimmung über die Hauptfragen erhält die Bedeutung und Rechtskraft eines Generalversammlungsbeschlusses nur dann, wenn diese Vorfrage von mindestens zwei Dritteln der eingesandten Stimmen bejaht wird und mindestens ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder eingesandt wurden.

Die zur Urabstimmung gestellten Anträge selbst gelten unter vorstehender Bedingung als angenommen, wenn die Mehrheit der eingesandten Stimmen dafür ist.

Von der Versendung der Anträge und Stimmkarten bis zur gültigen Rücksendung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen anzusetzen.

Art. 11.

Es werden *ordentliche* und *ausserordentliche Generalversammlungen* abgehalten.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 22 und 23.

Eine Generalversammlung kann nur gültig verhandeln, wenn die Einladung dazu durch die vorgesehenen Publikationsmittel mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden an die Mitglieder erlassen worden ist.

Wünscht ein Mitglied eine weitere Frage auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu bringen, so hat es dem Sekretariat eine schriftliche Eingabe innert acht Tagen nach Versand der Traktandenliste einzusenden. Der Vorstand hat solche Traktanden bei Eröffnung der Versammlung anzukündigen; wenn darauf der Antrag gestellt wird, die Behandlung auf eine andere Generalversammlung zu verschieben, so darf das Traktandum nur behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen sich dafür aussprechen. Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes können nicht auf diesem Wege beantragt werden; es bleiben dafür die Bestimmungen der Art. 22 und 23 vorbehalten.

Gegenstände, deren Behandlung durch eine Generalversammlung von einer bedeutenden Mitgliedergruppe spätestens 8 Wochen vorher verlangt wird, sind auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen.

Art. 12.

Die regelmässigen Geschäfte der *ordentlichen Generalversammlung* sind:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Verbandes für das vorangegangene und Genehmigung des Voranschlages für das nächstfolgende Geschäftsjahr;
- b) Abnahme des besondern Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Verfügung über das Betriebsergebnis und Genehmigung des Voranschlages der Einkaufsabteilung und ähnlicher Institutionen für die gleichen Zeiträume, alles nach Vorlage des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge nach Art. 7, auf Antrag des Vorstandes;
- d) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes nach Art. 15;
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle) gemäss Art. 21;
- f) Entgegennahme des Jahresberichtes über die Tätigkeit der gemeinsamen Geschäftsstelle des SEV und VSE und der TP des SEV und allfälliger Sonderberichte über Verbands- und Kommissionsarbeiten;
- g) Erledigung allfälliger Rekurse gegen Aufnahme, Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand nach Art. 5.

Die *ordentliche Generalversammlung* findet jährlich einmal auf Einberufung durch den Vorstand statt. Mit ihr werden in der Regel Vorträge, Besichtigungen oder Exkursionen verbunden.

Die Einberufung einer *ausserordentlichen Generalversammlung* hat innert einer Frist von zwei Monaten zu erfolgen, wenn Mitglieder, die zusammen mindestens einen Drittel der gesamten Stimmen besitzen, dies unter Angabe der gewünschten Verhandlungsgegenstände verlangen.

Art. 13.

In die Kompetenz *ordentlicher* wie *ausserordentlicher Generalversammlungen* fallen ferner folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Protokolle vorhergehender Generalversammlungen;
- b) Feststellung und Änderung der Statuten nach Art. 22;
- c) Gründung und Liquidation der Einkaufsabteilung und ähnlicher Institutionen nach Art. 19;
- d) Beschlussfassung über Verträge, die für den Verband allgemein verbindlicher Natur sind;
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern, eingereicht nach Art. 11;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes nach Art. 23;

Eine Generalversammlung ist ermächtigt, Befugnisse, welche nach den Statuten Organen des Verbandes zustehen und die nicht nach gesetzlicher Vorschrift durch die Vereinsorgane selbst ausgeübt werden müssen, durch besondern Vertrag an Gemeinschaftsorgane mit einem andern, hierzu geeigneten Verbande zu übertragen.

Diskussions- und andere Versammlungen.

Art. 14.

Diskussionsversammlungen und andere Versammlungen werden nach Bedarf abgehalten und durch den Vorstand für den Gesamtverband oder einzelner Gruppen einberufen.

Sie können auch als öffentlich erklärt werden.

Sie können keine in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallende Beschlüsse fassen, wohl aber Meinungsäusserungen durch Resolutionen und dergleichen zum Ausdruck bringen.

Der Vorstand.

Art. 15.

Der Vorstand besteht aus neun bis elf Mitgliedern. Seine Mitglieder und aus ihnen der Präsident werden durch die Generalversammlung gewählt.

Als Mitglieder des Vorstandes werden Persönlichkeiten bezeichnet, die der Leitung von Elektrizitätswerken des Verbandes angehören und Einzelmitglieder des SEV sind. Dabei soll auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Landesgegenden und Interessengruppen unter den Werken gesehen werden und es dürfen nicht zwei Personen, die der selben Unternehmung angehören, in den Vorstand gewählt werden.

Für die Wahl ist das relative Stimmenmehr entscheidend.

Mitglieder und Präsident des Vorstandes werden für eine Amtsduer von drei Jahren, beginnend mit dem der Generalversammlung folgenden 1. Januar gewählt.

Jedes Jahr kommen drei bzw. vier andere Mitglieder in Erneuerungswahl. Sie sind im allgemeinen nicht mehr als zweimal, der Präsident nicht mehr als dreimal wiedergewählt.

Art. 16.

Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn nach aussen; er behandelt alle die gemeinsamen Interessen der Mitglieder oder wichtiger Gruppen derselben betreffenden Fragen.

Er konstituiert sich selbst; er setzt die Entschädigungen seiner Mitglieder fest und kann sich ein Geschäftsreglement geben.

Insbesondere liegt ihm ob :

- die allgemeine Leitung des Sekretariates, der Einkaufsabteilung und ähnlicher Institutionen;
- die Wahl der Delegierten, des Sekretärs, der Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen sowie die Festsetzung ihrer Entschädigungen oder Besoldung;
- die allfällige Aufstellung von Reglementen für das Sekretariat, für die Einkaufsabteilung und ähnliche Institutionen sowie für die Kommissionen;
- die Vorbereitung aller Traktanden der Generalversammlungen.

Die Delegierten des Vorstandes.

Art. 17.

Der Vorstand kann die Aufsicht über das Sekretariat, die Einkaufsabteilung und ähnliche Institutionen ebenso andere Sonderaufgaben Delegierten übertragen.

Das Sekretariat.

Art. 18.

Der Verband unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der im Art. 2 genannten Arbeiten, ein Sekretariat, dem auch die Geschäfte der Einkaufsabteilung und ähnlicher Institutionen übertragen werden können.

Das Sekretariat steht unter der unmittelbaren Leitung eines Sekretärs.

Die Führung von Buchhaltung und Kasse und der Kanzleigeschäfte des Verbandes kann einer zusammen mit dem SEV bestellten, gemeinsamen Geschäftsstelle übertragen werden, die von einem gemeinsamen Delegierten geleitet wird.

Die Einkaufsabteilung.

Art. 19.

Die Einkaufsabteilung (Art. 2, e) hat zum Zwecke, den Mitgliedern des VSE die Beschaffung allgemein notwendiger Materialien und Apparate zu günstigen Bedingungen, insbesondere auch den kleinen Elektrizitätswerken die Beschaffung vielgebrauchter Bedarfssachen möglichst gleich günstig wie den grossen Werken zu ermöglichen und die Qualität der Ware durch technische Vorschriften und regelmässige Prüfungen zu sichern.

Die Beteiligung an den von der Einkaufsabteilung organisierten Wareneinkäufen wird von den Mitgliedern erwartet, bleibt ihnen aber im einzelnen freigestellt.

Die Einkaufsabteilung ist eine sich selbst, d. h. ohne Zuschüsse aus der Verbandskasse erhaltende Unternehmung. Ein nach Besteitung der Unkosten und angemessener Rücklagen resultierender Gewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung und soll in erster Linie für allgemeine Absatzwerbung von elektrischer Energie verwendet werden.

Schliesst ein Geschäftsjahr trotz der in Absatz 3 enthaltenden Bestimmung mit einem Passivsaldo ab, so stellt der Vorstand Antrag über dessen Deckung an die Generalversammlung.

Die Kommissionen.

Art. 20.

Zur Behandlung besonderer Fragen kann der Vorstand ständige oder temporäre Kommissionen bestellen. Wünsche bedeutender Mitgliedergruppen sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Vorstand kann auch gemeinsam mit andern Verbänden Kommissionen bilden und Vertreter in Kommissionen und Institutionen anderer, insbesondere auch internationaler Verbände abordnen.

Die Mitglieder von Kommissionen werden mit Wiederwahlbarkeit auf die Dauer von je drei Jahren gewählt.

Temporäre Kommissionen werden nach Erfüllung ihrer Aufgaben vom Vorstand aufgelöst.

Rechnungsführung und Unterschriften.

Art. 21.

Das Rechnungsjahr und allgemeine Geschäftsjahr des Verbandes, der Einkaufsabteilung und ähnlicher Institutionen fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Rechnung der Einkaufsabteilung und allfälliger ähnlicher Institutionen ist von der allgemeinen Verbandsrechnung getrennt zu führen.

Zur Prüfung der Jahresrechnungen des Verbandes und seiner Institutionen werden jährlich durch die ordentliche Generalversammlung zwei *Rechnungsrevisoren* und zwei Suplanten als Kontrollstelle gewählt, deren Entschädigungen vom Vorstand festgelegt werden.

Der Präsident oder in dessen Stellvertretung ein Mitglied des Vorstandes führt mit dem Sekretär oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für den Verband. Im übrigen unterzeichnet der Sekretär die Korrespondenz des Sekretariates; in wichtigen Fällen zusammen mit dem Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied.

Wird von Art. 18, Abs. 3, Gebrauch gemacht, so kann auch der gemeinsame Delegierte kollektiv mit einem andern Unterschriftsberechtigten in Angelegenheiten des Verbandes zeichnen.

Weitere Unterschriftsberechtigungen (Einzel- oder Kollektivunterschrift, Einzel- oder Kollektivprokura) können vom Vorstand festgesetzt werden.

Die Unterschriftsberechtigung für die Angelegenheiten der Einkaufsabteilung und ähnlicher Institutionen wird durch deren Reglemente festgelegt.

Statutenänderung.

Art. 22.

Die Abänderung der Statuten kann nur beschlossen werden durch eine ordnungsgemäss nach Art. 11 unter Mitteilung des Änderungsantrages einberufene Generalversammlung, in der mindestens ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder vertreten sind.

Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Statuten müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich und genau formuliert an den Vorstand gelangt sein.

Auflösung des Verbandes.

Art. 23.

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, zu der nach Art. 11 ordnungsgemäss eingeladen wurde unter Mitteilung des Antrages auf Auflösung und in der mindestens ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder vertreten sind.

Anträge von Mitgliedern auf Auflösung müssen mindestens drei Monate vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gelangt sein.

Die Auflösung ist nur beschlossen, wenn sich in der Generalversammlung mindestens zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder dafür ausgesprochen haben.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Vorliegende Statuten treten laut Beschluss der Generalversammlung vom 25. 10. 41 in Burgdorf am 1. 1. 42 in Kraft.

Entwurf vom 11. 9. 41.

VERTRAG

zwischen dem
Schweizerischen Elektrotechnischen Verein (SEV)
 und dem
Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE)
 über die
gemeinsame Geschäftsführung

Art. 1.

Zweck und Inhalt des Vertrages.

1. Der SEV und der VSE, nachstehend «Verbände» genannt, sind übereingekommen, die an sie herantretenden gemeinsamen Aufgaben so weit als möglich in gemeinsamer Organisation mit geschäftsmässig einfachem Apparat und zweckmässiger Ausnutzung ihrer Mittel zu lösen, hierzu je nach Bedarf neue gemeinsame Organe zu schaffen, bestehende zu verbinden und die seit 1913 bestehende ständige gemeinsame Geschäftsstelle weiter auszubauen.

2. Sie verpflichten sich, wie bisher in freundschaftlichem Geiste im Sinne dieses Vertrages zusammenzuarbeiten.

3. Die beiden Verbände bleiben dabei grundsätzlich selbständig, mit eigenen Statuten, Generalversammlung, Vorstand, Sekretariat und Rechnungsführung.

4. Die gemeinsame Geschäftsführung wird durch die im vorliegenden Vertrage festgelegten Bindungen und Uebertragung von Kompetenzen, Pflichten und Mittel verwirklicht.

Art. 2.

Bestimmungen über die Statuten der Verbände.

1. Beide Verbände verpflichten sich, während der Dauer des Vertrages die Bestimmungen ihrer Statuten und Beschlüsse über ihre gegenseitigen Beziehungen bestehen zu lassen, nämlich:

- a) Jedes Mitglied des VSE muss Kollektivmitglied des SEV sein.
- b) Alle Mitglieder des VSE müssen als Elektrizitätswerke Abonnenten der Technischen Prüfanstalten des SEV sein und geniessen deren Vorteile.
- c) Die Vorstände der beiden Verbände zählen je 9 bis 11 Mitglieder, von denen keines gleichzeitig beiden Vorständen angehören kann.
- d) Das Geschäftsjahr jedes Verbandes fällt mit dem Kalenderjahr zusammen; der Voranschlag hiefür ist in einer Generalversammlung des vorangehenden Jahres festzulegen.

2. Der Tätigkeitsbereich der Verbände soll grundsätzlich wie folgt abgegrenzt sein:

Das Arbeitsgebiet des SEV umfasst vor allem die Wissenschaft und Technik der Elektrizität im weitesten Sinne und die damit zusammenhangenden Rechtsfragen. Der SEV vertritt die damit verbundenen Interessen vor Behörden, Amts-

stellen und in der Oeffentlichkeit. Er besorgt die allfällige Vorbereitung amtlicher und die Herausgabe eigener Vorschriften und Normen und gibt eine eigene Zeitschrift heraus.

Das Arbeitsgebiet des VSE umfasst vor allem die betriebs-technischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Aufgaben der Erzeugung, Verteilung und Anwendung der elektrischen Energie. Der VSE vertritt die damit zusammenhangenden Interessen vor Behörden, Amtsstellen und in der Oeffentlichkeit.

Art. 3.

Allgemeine Organisation.

1. Um den Zweck des vorliegenden Vertrages zu erreichen, werden folgende Organe gebildet:

1. Verwaltungskommission.
2. Verwaltungsausschuss.
3. Rechnungsrevisoren.
4. Gemeinsamer Delegierter.
5. Gemeinsame Geschäftsstelle.
6. Gemeinsame Kommissionen.
7. Sekretariate der Verbände.

2. Die Einzelheiten der Organisation der gemeinsamen Geschäftsführung werden in einem Regulativ niedergelegt, das erstmals als Vertragsbeilage angenommen, in der Folge von der Verwaltungskommission im Rahmen des vorliegenden Vertrages geändert werden kann.

Art. 4.

Verwaltungskommission.

1. Die Vorstände der beiden Verbände und der gemeinsame Delegierte bilden zusammen die Verwaltungskommission, der sich die Vertreter der Bundesbehörden und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern (SUVAL) anschliessen, soweit Verträge der Verbände mit dem Bund und mit der SUVAL dies nötig machen. Den Vorsitz der Verwaltungskommission führt der Präsident des SEV und der Präsident des VSE abwechselungsweise je ein Jahr lang; Vizepräsident ist jeweilen der andere Verbandspräsident.

2. Der Verwaltungskommission liegt die Beratung und endgültige Beschlussfassung über alle Angelegenheiten ob, die die gemeinsame Geschäftsführung und die gemeinsamen Aufgaben betreffen. Sie verfügt über die ihr von den beiden Verbänden zugewiesenen Mittel und genehmigt jährlich den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht über die gemeinsame Geschäftsstelle.

3. Die Verwaltungskommission wählt eine qualifizierte Persönlichkeit mit technischer Ausbildung als gemeinsamen Delegierten.

4. Der SEV überträgt der Verwaltungskommission für die Dauer dieses Vertrages die Leitung und Verwaltung seiner Technischen Prüfanstalten. Damit gehen die entsprechenden Befugnisse und Verantwortungen des SEV-Vorstandes während der Dauer dieses Vertrages an die Verwaltungskommission über.

5. Die Einzelheiten der Organisation der Technischen Prüfanstalten werden in einem Regulativ niedergelegt, das erstmals als Vertragsbeilage angenommen, in der Folge von der Verwaltungskommission im Rahmen des vorliegenden Vertrages geändert werden kann.

6. Die Verwaltungskommission wählt die Rechnungsrevisoren für die gemeinsame Geschäftsstelle und der SEV diejenigen für die Technischen Prüfanstalten.

Art. 5.

Verwaltungsausschuss.

1. Die Verwaltungskommission überträgt unter Vorbehalt von Ziffer 5 dieses Artikels die Leitung und Verwaltung der gemeinsamen Geschäftsstelle und der Technischen Prüfanstalten einem Verwaltungsausschuss, dem auch die Vorbereitung der Geschäfte der Verwaltungskommission obliegt.

2. Dieser Ausschuss wird aus den Präsidenten des SEV und des VSE, je einem weiteren von jedem Verbandsvorstand aus seiner Mitte gewählten Mitglied und dem Delegierten gebildet. Die beiden Vertreter des SEV müssen verschiedenen Interessenkreisen des SEV angehören.

3. Den Vorsitz des Verwaltungsausschusses führt der Präsident der Verwaltungskommission oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

4. Der Verwaltungsausschuss muss in jedem Quartal mindestens eine Sitzung zur Beratung der laufenden Geschäfte abhalten.

5. Grundsätzliche Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und solche, die die beiden Verbände wesentlich verpflichten, müssen der Verwaltungskommission zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 6.

Gemeinsamer Delegierter.

1. Die Verwaltungskommission überträgt die gemeinsamen Arbeiten der Verbände und den unmittelbaren Vollzug der Beschlüsse der Verwaltungskommission und des Verwaltungsausschusses sowie die unmittelbare Leitung und Verwaltung der gemeinsamen Geschäftsstelle und der Technischen Prüfanstalten des SEV einem Delegierten. Neben diesen Aufgaben sorgt der Delegierte für harmonische Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen der beiden Verbände.

2. Alle in den Bereich der gemeinsamen Geschäftsführung fallenden grundsätzlichen und die Verbände verpflichtenden Fragen und Entscheide hat er dem Verwaltungsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen.

3. Der Delegierte nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen der Verbände und soweit tunlich an den Sitzungen der Kommissionen der Verbände teil. Er wird dadurch über die Verbandsgeschäfte so auf dem laufenden gehalten, dass er die Sekretariate in ihren Aufgaben unterstützen und beraten kann. Der Delegierte hat seinerseits die Verbände und deren Präsidenten über die laufenden Geschäfte zu orientieren.

4. Wo besondere Gründe es zweckmäßig erscheinen lassen, vertritt der Delegierte jeweils im Einvernehmen mit den Verbandspräsidenten die Verbände gemeinsam oder einzeln.

5. Der Delegierte ist verpflichtet, jederzeit alles zu tun, damit ein gutes Zusammenarbeiten der beiden Verbände und eine ungehemmte Initiative und Arbeit der beiden Verbandssekretariate bestmöglich gewährleistet bleibt.

6. Die Verbände können im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss dem Delegierten besondere Aufgaben übertragen.

Art. 7.

Gemeinsame Geschäftsstelle.

1. Die gemeinsame Geschäftsstelle umfasst die Technische Abteilung, die Kanzlei, die Buchhaltung und Kasse für die gemeinsame Geschäftsführung und für die beiden Verbände. In der gemeinsamen Geschäftsstelle sollen die Erfahrungen der gemeinsamen Institutionen so verarbeitet werden, dass sie in möglichst einfacher Form den Mitgliedern der Verbände zur Kenntnis gebracht und bei Bedarf nutzbar gemacht werden können.

2. Das Personal, die Einrichtungen und die Hilfsmittel der gemeinsamen Geschäftsstelle werden vom Delegierten den Sekretären nach Bedarf und im Rahmen der Organisation und des Voranschlages zugeteilt. Die besondern Interessen jedes Verbandes sollen dabei unabhängig vom andern gewahrt bleiben.

Art. 8.

Gemeinsame Kommissionen.

1. Sind Aufgaben zu behandeln, welche die Arbeitsgebiete beider Verbände gleichzeitig berühren, so werden durch die Verwaltungskommission ständige oder nichtständige gemeinsame Kommissionen gebildet. Ihre Zusammensetzung ist den Interessen der Verbände anzupassen. Die Verwaltungskommission bestimmt die Mitgliederzahl solcher Kommissionen, wählt deren Mitglieder nach den Anträgen der Verbände und bezeichnet die Vorsitzenden.

2. In ähnlicher Weise kann die Verwaltungskommission weitere gemeinsame Kommissionen bilden und Dritte dazu zuziehen oder Vertreter in Kommissionen abordnen, welche die Verwaltungskommission und andere Verbände gemeinsam bestellen.

Art. 9.

Sekretariate der Verbände.

1. Unter Wahrung der Bestimmungen der Art. 1 und 7 dieses Vertrages soll jeder Verband die Möglichkeit haben, sein Sekretariat so auszubauen, dass dessen Aktivität und Initiative auf das wirkungsvollste gewährleistet ist.

2. Die Sekretäre besorgen als Leiter der Verbandssekretariate selbstständig die Geschäfte ihres Verbandes nach den Weisungen ihrer Vorstände und Verbandspräsidenten und auch aus eigener Initiative. Die Sekretäre und ihr Personal unterstehen in allen Fragen der internen Organisation dem Delegierten. Daneben kann der Delegierte im Einvernehmen mit den Verbandsvorständen oder -präsidenten den Sekretären besondere Aufgaben der gemeinsamen Geschäftsführung dauernd oder zeitweise übertragen.

3. Die Sekretäre mit ihrem Personal haben für die beste Zusammenarbeit unter sich, mit dem Delegierten und mit den übrigen Institutionen der Verbände zu sorgen.

Art. 10.

Finanzielles.

1. Die Verbände verpflichten sich gegenseitig für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, die für die gemeinsame Geschäftsführung und die Sekretariate der Verbände erforderlichen finanziellen Mittel aufzubringen.

2. Die dafür von den Verbänden zu leistenden Beiträge werden jährlich mit Aufstellung des Voranschlages rechtzeitig vor den Generalversammlungen durch die Verwaltungskommission nach Massgabe des benötigten Personals und der Hilfsmittel bestimmt und vor Abhaltung der Generalversammlungen den Verbänden durch ihre Vorstände in ihrem Voranschlag zur Kenntnis gebracht. In diesen Beträgen sind die Entschädigungen für alle Kosten inbegriffen, die für die beiden Verbände nach dem Regulativ über die Organisation der gemeinsamen Geschäftsführung des SEV und VSE und dem vorliegenden Vertrage zu decken sind, mit Ausnahme der besondern Leistungen für die eigene Rechnung führenden Institutionen der beiden Verbände.

Art. 11.

Gültigkeit des Vertrages.

1. Abschluss, Änderung oder Auflösung des Vertrages unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlungen der Verbände auf Antrag ihrer Vorstände.

2. Der Vertrag tritt bei Genehmigung durch die Generalversammlungen im Jahr 1941 am 1. Januar 1942 in Kraft und dauert alsdann fest bis zum 31. Dezember 1951. Wird er nicht vor dem 1. Januar 1950 schriftlich gekündigt, so läuft er mit zweijähriger Kündigungsfrist um je fünf Jahre weiter.

3. Eine allfällige Liquidation der durch diesen Vertrag geschaffenen Beziehungen wird durch die Verwaltungskommissionen geleitet. Die dabei sich ergebenden Streitfragen sollen nach Möglichkeit durch Verständigung gelöst werden.

4. Für alle gemeinsamen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die bei seiner Auflösung noch bestehen, sind die beiden Verbände solidarisch haftbar.

5. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages erlischt derjenige vom 10. Mai 1924.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlungen vereinbart:

Zürich, den 11. September 1941.

Schweiz. Elektrotechn. Verein,

Verband

Schweiz. Elektrizitätswerke,

Der Präsident:

(gez.) R. A. Schmidt.

Der Präsident:

(gez.) Dr. M. Schiesser.

Vorstehendem Vertrag haben die Generalversammlungen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins vom 25. 10. 41 in Burgdorf und des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke vom 25. 10. 41 in Burgdorf die Genehmigung erteilt.

Entwurf vom 11. 9. 1941.

Regulativ

über die Organisation der

gemeinsamen Geschäftsführung

des

Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV)

und des

Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE)

Art. 1.**Zweck und Inhalt des Regulativs.**

Dieses Regulativ ordnet nach Art. 3, Ziffer 2, des Vertrages zwischen dem SEV und dem VSE vom im folgenden kurz Vertrag genannt, die Einzelheiten der Organisation und ergänzt die Bestimmungen über die gemeinsame Geschäftsführung.

Art. 2.

Verwaltungskommission (VK).

1. Die VK versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, der sie nach Bedarf, auf Begehr eines der beiden Vorstände oder auf Anregung des Delegierten einberuft.

2. Die VK bestimmt über die Inangriffnahme und die allgemeine Organisation grosser Aufgaben durch die Organe der gemeinsamen Geschäftsführung und der Technischen Prüfanstalten des SEV (TP), wobei die Bedürfnisse bedeutender Mitgliedergruppen gebührend berücksichtigt werden sollen.

3. Der VK sind vom Delegierten in der Regel bis Ende Mai der Bericht und die Rechnung der gemeinsamen Geschäftsstelle des abgelaufenen Kalenderjahres und der Vorschlag für das folgende Jahr vorzulegen. Sie prüft und genehmigt diese und bringt sie den Verbänden zuhanden der ordentlichen Generalversammlungen zur Kenntnis.

4. Die VK prüft jährlich die Jahresrechnung, den Vorschlag und den Jahresbericht der TP und unterbreitet sie der Generalversammlung des SEV zur Genehmigung.

5. Die VK wählt den Delegierten, den Buchhalter und Kassier der gemeinsamen Geschäftsstelle und die Oberingenieure der TP.

6. Die Mitglieder der VK beziehen ausser ihren Fahrauslagen ein Taggeld, das, gleich wie für die übrigen Kommissionen der Verbände, jeweilen von der VK bestimmt wird.

Art. 3.

Verwaltungsausschuss (VA).

1. Der VA versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Begehr eines der Mitglieder.

2. Der VA trifft selbstständig die Bestimmungen über die im Rahmen des Vorschlages der gemeinsamen Geschäftsstelle auszuführenden Arbeiten und die dafür vorhandenen Mittel; er stellt die allgemeinen Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Dienstverhältnisse des Personals der gemeinsamen Geschäftsstelle auf und bezeichnet die Abteilungschefs.

3. Der VA stellt die Vorschläge für die nach Art. 2, Ziffer 5, dieses Regulativs von der VK vorzunehmenden Wahlen auf.

4. Die Mitglieder des VA beziehen für ihre besondere Tätigkeit im VA neben der Vergütung nach Art. 2, Ziff. 6, dieses Regulativs eine von der VK bestimmte feste Jahresentschädigung.

Art. 4.

Gemeinsamer Delegierter.

1. Der Delegierte hat aus eigener Initiative Arbeiten, die für die beiden Verbände von wesentlichem gemeinsamem In-

teresse sind, zur Durchführung vorzuschlagen, oder sie von sich aus an die Hand zu nehmen. Er berichtet dem VA und der VK darüber an der nächsten Sitzung.

2. Der Delegierte ist verpflichtet, seine ganze Zeit und Tätigkeit seiner Aufgabe zu widmen, sofern nicht sein Anstellungsvertrag oder besondere Abmachungen mit dem VA anders bestimmen. Die Einzelheiten der Organisation sowie die Anstellung und Entlassung des Personals sind ihm unter Vorbehalt der Bestimmungen des Vertrages und dieses Regulativs im Rahmen des jeweiligen Vorschlages und der Weisungen des VA anheimgestellt.

3. In den Generalversammlungen und Vorständen der beiden Verbände hat der Delegierte beratende Stimme. Er kann von den Vorständen oder den Präsidenten der Verbände beauftragt werden, sie in den Versammlungen ähnlicher Verbände der Schweiz oder des Auslandes zu vertreten, ebenso vor Behörden, in Gesetzgebungskommissionen usw.

4. Der Delegierte ordnet die zweckmässige Verteilung der eingehenden Post; von der gesamten ausgehenden Post kann er Einsicht nehmen.

5. Der Delegierte wird durch denjenigen Sekretär vertreten, dessen Verbandspräsident den Vorsitz in der VK führt.

6. Bei Arbeiten, die im Interesse beider Verbände im Auftrage der VK behandelt werden, kann der Delegierte die Sekretäre zu gemeinsamen Besprechungen einberufen; er entscheidet in diesen Fällen bei Meinungsverschiedenheiten.

7. Dem Delegierten steht das in den TP vorhandene Material an Erfahrungen und Prüfergebnissen im Rahmen der durch das Organisationsregulativ dieser Anstalten gebotenen Diskretion für seine Arbeiten zur Verfügung.

8. Der Delegierte kann den Oberingenieuren der TP im Einverständnis mit dem VA unmittelbar Aufträge erteilen für Versuche, Prüfarbeiten und Studien, die für die Durchführung von Aufgaben der gemeinsamen Geschäftsführung nötig sind. Die Kosten aller dieser Beanspruchungen der TP gehen auf Rechnung der gemeinsamen Geschäftsstelle.

Art. 5.

Gemeinsame Geschäftsstelle.

1. Die gemeinsame Geschäftsstelle führt die Protokolle der Sitzungen der Verwaltungskommission, des Verwaltungsausschusses, des Delegierten mit den Oberingenieuren der TP und auf Verlangen diejenigen der Vorstandssitzungen der Verbände, der General- und andern Versammlungen der Verbände und der Kommissionssitzungen.

2. Die gemeinsame Geschäftsstelle verwaltet die Bibliothek, die Registratur, das Archiv und die Sammlungen der beiden Verbände, ausgenommen die besondern Bestände der TP, die von diesen selbst verwaltet werden.

3. Die gemeinsame Geschäftsstelle besorgt alle Aufgaben, die ihr die beiden Verbände oder Kommissionen durch besondere Beschlüsse zuweisen.

4. Das gesamte Personal der gemeinsamen Geschäftsstelle und der TP und, nach vorheriger Verständigung mit dem zuständigen Sekretär auch das Personal der Sekretariate der Verbände, soll der gemeinsamen Geschäftsführung nach Möglichkeit für die Bearbeitung von wissenschaftlichen, technischen oder wirtschaftlichen Fragen zur Verfügung stehen.

5. Für die Behandlung besonderer Aufgaben und bei aussergewöhnlichem Arbeitsandrang kann der Delegierte im Umfang des Vorschlages besonders qualifizierte Mitarbeiter auf Kosten der gemeinsamen Geschäftsstelle beziehen.

Art. 6.

Gemeinsame Kommissionen.

1. Veranlassung, Zweck und Aufgabe werden von der VK umschrieben.

2. Die Mitglieder dieser Kommissionen werden auf eine Amtsduer von drei Jahren gewählt. Sie können nach Ablauf dieser Dauer wieder gewählt werden, aber in der Regel nicht für mehr als insgesamt vier Amtsduern.

3. Der Delegierte, die Sekretäre der beiden Verbände und die Oberingenieure der TP arbeiten in den gemeinsamen Kommissionen nach Bedarf als Mitglieder oder Mitarbeiter. Von ihnen kann nur je einer als Mitglied einer Kommission

angehören. Der Delegierte bestimmt, wer von ihnen als Mitglied, Berichterstatter, Sachberater oder Protokollführer in den gemeinsamen Kommissionen mitarbeitet.

4. Erfordert die Lösung einer Aufgabe finanzielle Mittel, so hat die betreffende Kommission ein begründetes Kreditgesuch an die VK zu richten, die ihr diese Mittel nach Möglichkeit zur Verfügung stellt.

5. Die gemeinsamen Kommissionen berichten jedes Jahr schriftlich über den Stand und den Fortgang ihrer Arbeiten an den Delegierten, der diese Berichte zur weiteren Beschlussfassung an die VK weiterleitet.

6. Die zur Lösung bestimmter begrenzter Aufgaben gewählten nichtständigen Kommissionen sind nach Erfüllung ihrer Aufgaben von der VK aufzulösen.

Art. 7.

Sekretariate der Verbände.

1. Die Sekretäre der Verbände können zu den Sitzungen der VK, des VA und der gemeinsamen Kommissionen nach Bedarf zugezogen werden.

2. Ueber die Festlegung von Sitzungen und Versammlungen jeder Art verständigen sich die Sekretäre mit dem Delegierten.

3. Damit über die Hilfskräfte der gemeinsamen Geschäftsstelle so sparsam wie möglich verfügt werden kann, haben die Sekretäre dem Delegierten ihren Bedarf an Personal, Material und andern Hilfsmitteln jeweilen rechtzeitig bekanntzugeben.

Art. 8.

Unterschriftsberechtigung.

1. Für die gemeinsame Geschäftsführung sind unterschriftsberechtigt:

- a) die Mitglieder des VA, einschliesslich der Delegierte;
- b) die Oberingenieure der TP;
- c) die Prokuren.

2. Je nach der Art und der Bedeutung von verpflichtenden Angelegenheiten unterzeichnen zwei Unterschriftsberechtigte kollektiv.

3. Für den nicht verpflichtenden Verkehr kann der Delegierte die Unterschriftsberechtigung an seine Angestellten delegieren.

Art. 9. Finanzielles.

1. Die beiden Verbände, die gemeinsame Geschäftsführung, die TP, die Einkaufsabteilung des VSE und ähnliche Institutionen der Verbände sowie die Fonds führen eigene getrennte Rechnung. Die einzelnen Institutionen haben der gemeinsamen Geschäftsstelle für die Führung und Besorgung der Kasse jährlich die vom Vorstand mit dem Voranschlag zu bestimmenden Entschädigungen zu entrichten.

2. Die Rechnungen und Belege für die getrennten Rechnungen der Verbände sind von den Sekretären zu prüfen und zu visieren. Für die Prüfung und das Visum aller andern Rechnungen und Belege stellt der Delegierte eine Weisung auf, die dem VA zur Genehmigung vorzulegen ist.

3. Die Rechnung der gemeinsamen Geschäftsstelle enthält insbesondere:

- a) in den *Einnahmen*: ausser den regulären Beiträgen der Verbände an die gemeinsame Geschäftsführung, alle Sonderbeiträge für Gemeinschaftsarbeiten, die Entschädigung der TP für die Besorgung der Buchhaltung und Kasse sowie die Einnahmen aus dem Verlagsgeschäft der Publikationen und des gemeinsamen Publikationsorgans,
- b) in den *Ausgaben*: alle Aufwendungen für den eigentlichen Betrieb der gemeinsamen Geschäftsstelle und der Sekretariate, wie Gehälter, Lokalmiete und Unkosten, Vergütungen für Auftragsarbeiten der TP und Dritter, Aufwendungen für das Verlagsgeschäft der Publikationen und des gemeinsamen Publikationsorgans, Entschädigungen für die VK, den VA und die Mitglieder der gemeinsamen Kommissionen.

Art. 10.

Uebergangbestimmungen und Genehmigung.

1. Das Regulativ tritt laut Beschluss der Generalversammlungen des SEV und des VSE vom 25. 10. 41 auf den 1. 1. 42 in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten dieses Regulativs erlischt dasjenige vom 1. 1. 25. Es kann von der VK auf Antrag des VA im Rahmen des Vertrages jederzeit geändert werden.

Schweiz. Elektrotechnischer Verein: Der Präsident: (gez.) Dr. M. Schiesser.	Verband Schweiz. Elektrizitätswerke: Der Präsident: (gez.) R. A. Schmidt.
--	--

Entwurf vom 11. 9. 41.

Regulativ

über die Organisation der

Technischen Prüfanstalten (TP)

des

Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV)

Art. 1.

Abteilungen der Technischen Prüfanstalten.

1. Die Technischen Prüfanstalten des SEV, nachstehend mit TP bezeichnet, umfassen nach Art. 20 der Statuten des SEV die Abteilungen: das Starkstrominspektorat, die Materialprüfanstalt und die Eichstätte. Weitere Abteilungen können angegliedert werden.

2. Die Abteilungen der TP sind sich selbst erhaltende Institutionen.

Art. 2.

Sitz.

Sitz, Hauptbureau und Arbeitsstätten der TP sind am Geschäftssitz des SEV in Zürich. Durch Beschluss des Vor-

standes können bei Bedarf Filialen an andern Orten errichtet werden.

Art. 3.

Arbeitsgebiet.

Der Zweck, das Arbeitsgebiet und die Grundlage der Organisation der TP sind in Art. 2, 12 und 20 der Statuten festgelegt, insbesondere gilt ferner:

1. Das Starkstrominspektorat hat allgemein die Aufgabe, die Einhaltung der Vorschriften des Bundes und des SEV über die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt elektrischer Starkstromanlagen zu überwachen, um dadurch die Betriebsicherheit der Anlagen, die öffentliche Sicherheit und diejenige der Personals zu wahren und zu heben.

2. Solange der Bundesrat die in Art. 21, Ziff. 3, des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 über die elektrischen Anlagen vorgesehene Kontrolle der Starkstromanlagen dem SEV überträgt, übt das Starkstrominspektorat nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des zwischen dem Eidg. Post- und Eisenbahndepartement und dem SEV abgeschlossenen Vertrages die Funktionen dieses Bundesinspektorates aus.

3. Die Materialprüfanstalt befasst sich für die Zwecke der Verbände sowie im Auftrage Dritter mit der Untersuchung von elektrischen Apparaten und von Materialien und Erzeugnissen für die Elektroindustrie.

4. Die Materialprüfanstalt erteilt Fabrikationsfirmen auf Grund von Verträgen das Recht zur Führung der Prüfzeichen des SEV, wie Qualitätszeichen, Radiostörfreizeichen usw. für Installationsmaterialien, Geräte und Lampen.

5. Die Eichstätte befasst sich mit der Prüfung, Eichung und Revision elektrischer Messgeräte im Auftrage von Fa-

brikanten, Verkäufern, Käufern und Besitzern solcher Instrumente.

6. Solange die Eichstätte durch das Eidg. Finanzdepartement nach der Verordnung vom 9. Dezember 1916 über die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern als Prüfamt dazu ermächtigt ist, führt sie amtliche Prüfungen und Stempelungen nach der genannten Verordnung aus.

7. Die Materialprüfanstalt und Eichstätte besorgen ferner im Auftrage von Vereinsmitgliedern und von Dritten auch Messungen auswärts.

8. Die TP arbeiten mit ihrer ganzen Erfahrung an der Aufstellung von Normen und Vorschriften mit.

Art. 4.

Leitung und Geschäftsführung der TP.

1. Die allgemeine und administrative Leitung der TP entsprechend diesem Regulativ liegt dem *Vorstande des SEV* ob (Art. 15 der Statuten), der für diese Geschäfte durch *Vertreter des Bundes* und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern (SUVAL) erweitert wird, solange Verträge mit dem Bund und der SUVAL deren Aufnahme in die Aufsicht über die TP verlangen.

2. Der Vorstand überträgt die allgemeine und administrative Leitung einem *Ausschuss* und einem *Delegierten*.

3. Die unmittelbare verantwortliche Leitung der Abteilungen der TP liegt *Oberingenieuren* ob, denen das nötige Personal beigegeben und unterstellt ist.

4. Alle den Verein verpflichtenden Angelegenheiten, die nicht den gewöhnlichen Geschäftsgang betreffen, sind Sache des Vorstandes.

Art. 5.

Rechnungen und Buchhaltung.

1. Die Besorgung der Buchhaltung und Kasse der TP wird einer gemeinsamen Geschäftsstelle übertragen.

2. Die *Rechnung* der TP ist nach Art. 22 der Statuten von der allgemeinen Vereinsrechnung und weiter nach Betriebseinnahmen und -ausgaben auch für jede Abteilung getrennt zu führen.

3. Rechnungen für Prüfungen und Untersuchungen sind von der betreffenden Abteilung auszustellen.

4. Alle Buchungsbelege sollen bei der Kasse aufbewahrt werden.

Art. 6.

Vorstand.

1. Der Vorstand verfügt im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Voranschlages über die Geldmittel der TP. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder des Ausschusses.

2. Der Vorstand stellt von sich aus oder auf Antrag des Ausschusses oder des Delegierten alle grundsätzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung der TP auf und kann insbesondere Geschäftsreglemente und andere Ausführungsbestimmungen zum Organisationsregulativ in dessen Rahmen erlassen.

3. Er bestimmt das Grundsätzliche über die Arbeitsbedingungen des Personals der TP. Der Vorstand wählt den Ausschuss, den Delegierten und die Oberingenieure.

4. Der Vorstand entscheidet endgültig über Anstände mit Abonnenten und Auftraggebern der TP nach Art. 12 dieses Regulativs.

5. Im Falle einer Liquidation der TP kann den Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses Entlassung aus ihrer Verantwortlichkeit erst gewährt werden, nachdem sie von der Generalversammlung Entlastung erhalten haben.

Art. 7.

Ausschuss.

1. Der Ausschuss bereitet die Berichte und Anträge an den Vorstand und die Generalversammlung vor, insbesondere auch Änderungen des Organisationsregulativs, des Anstellungsreglementes usw.; er stellt die Vorschläge für die Wahl der Oberingenieure auf und bezeichnet deren Stellvertreter.

2. Er berichtet jährlich über die Tätigkeit der TP zu handen des Vorstandes für die Generalversammlung und

entscheidet über die Veröffentlichung von Ergebnissen allgemeinen Interesses aus den einzelnen Abteilungen.

3. Der Ausschuss überwacht die Rechnungsführung, bereitet zuhanden des Vorstandes die Vorlage der Jahresrechnung an die Generalversammlung vor, sorgt für Rechnungsprüfung durch die von der Generalversammlung bestellten Rechnungsrevisoren und stellt Antrag an den Vorstand über die Verwendung des Jahresergebnisses und den Voranschlag für das kommende Jahr.

4. Er bestimmt grundsätzlich, für welche Material- und Apparatekategorien das Prüfzeichen zu erteilen ist und genehmigt die finanziellen Grundlagen der Verträge über die Führung des Prüfzeichens.

Art. 8.

Der Delegierte.

1. Der Ausschuss überträgt die ständige Leitung der TP und die Ausführung seiner Beschlüsse einem Delegierten, der ihm dafür verantwortlich ist. Der Delegierte ist der unmittelbare Vorgesetzte der Oberingenieure; er behandelt die Angelegenheiten selbständig nach den von den oberen Instanzen festgelegten Bestimmungen.

2. Er vertritt die Angelegenheiten der TP beim Vorstand und Ausschuss, denen er Geschäfte finanzieller und administrativer Natur zum Entscheid vorzulegen hat, soweit ihm nicht deren Ausführung vom Vorstand durch grundsätzliche Festsetzungen übertragen wurde.

3. Der Delegierte entscheidet in wichtigen Fällen, nach Anhören des zuständigen Oberingenieurs, über Anstellung und Entlassung von Angestellten.

4. Er schliesst Verträge von besonderer Wichtigkeit über die regelmässige Benützung einer Abteilung nach den vom Vorstand aufgestellten Normen ab.

5. Er erledigt nach Anhören des Oberingenieurs Anstände mit Abonnenten und Auftraggebern der TP und legt wichtige Fälle mit seinem Antrag dem Ausschuss vor.

6. Er beruft die Oberingenieure periodisch zu Konferenzen unter seinem Vorsitz ein, in denen die laufenden Geschäfte, der Geschäftsgang und neue Aufgaben der TP besprochen werden.

7. Der Ausschuss bezeichnet allgemein oder von Fall zu Fall einen in bezug auf die amtlichen Funktionen der TP neutralen Stellvertreter des Delegierten aus seiner Mitte oder aus dem Vorstand.

8. Der Delegierte sorgt nach Möglichkeit dafür, dass in allen Abteilungen ein vollwertiger Nachwuchs nachgezogen wird.

Art. 9.

Die Oberingenieure.

1. Die Oberingenieure sind ständige, festbesoldete Angestellte der TP, denen sie ihre ganze Zeit und Arbeitskraft zu widmen haben.

2. Sie leiten die ihnen unterstellten Abteilungen und deren Personal selbständig, initiativ und verantwortlich nach diesem Regulativ und den grundsätzlichen Bestimmungen und Weisungen der vorgesetzten Instanzen.

3. Die Oberingenieure entscheiden unter Vorbehalt von Art. 8, Ziffer 3, dieses Regulativs selbständig über Anstellung und Entlassung des Personals.

4. Der vom Ausschuss für jeden Oberingenieur bezeichnete Stellvertreter übernimmt bei Verhinderung des Oberingenieurs ohne weiteres dessen Funktionen und Kompetenzen und amtet im übrigen als dessen Adjunkt.

5. Die Oberingenieure sorgen auch für die Sammlung der technischen Ergebnisse der Tätigkeit ihrer Abteilungen sowie der Beobachtungen und Wahrnehmungen von allgemeinem Wert oder von besonderem Interesse für die TP, die deren Personal auf ihrem Arbeitsgebiete macht; sie haben von sich aus oder auf Verlangen über einschlägige Fragen Berichte im Rahmen der durch die Verhältnisse gebotenen Diskretion zu erstatten oder Veröffentlichungen abzufassen.

6. Die Oberingenieure haben die Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen im laufenden unmittelbaren Verkehr mit allen Mitteln zu fördern. Die Akten der andern Abteilungen stehen ihnen, soweit es sich nicht um vertrauliche amtliche Dokumente handelt, gegenseitig zur Einsicht offen. Sie verkehren ebenso mit den Sekretariaten des SEV und des VSE.

7. Solange die im Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 über die elektrischen Anlagen vorgesehene Kontrolle der Starkstromanlagen dem Starkstrominspektorat des SEV übertragen ist, verkehrt der Oberingenieur des Starkstrominspektorates direkt mit den zuständigen Amtsstellen im Rahmen des Vertrages mit dem Bunde; er hat den Delegierten über seine Tätigkeit bei diesen Amtsstellen auf dem laufenden zu halten.

8. Der Oberingenieur der Eichstätte verkehrt ebenso direkt mit den zuständigen eidgenössischen Amtsstellen, solange die Eichstätte als amtliches Prüfamt für Elektrizitätsverbrauchsmesser bezeichnet ist, im Rahmen der entsprechenden Bundesgesetze und -verordnungen; er orientiert den Delegierten laufend über diesen Verkehr.

9. Im Rahmen des Voranschlags und der bewilligten Kredite verfügt der Oberingenieur über Einzelbeträge bis zu 5000 Franken und weist Zahlungen von Beträgen bis zu dieser Höhe an; für Beträge über 5000 Franken ist die Zustimmung des Delegierten erforderlich.

10. Der Oberingenieur ist dagegen ermächtigt, Aufträge, die grössere Ausgaben (z. B. für Material, Hilfskräfte usw.) erfordern, als im Voranschlag für den ordentlichen Betrieb vorgesehen sind, selbständig zu erledigen, wenn den Ausgaben entsprechende Einnahmen gegenüberstehen.

Art. 10.

Arbeiten der Abteilungen der TP.

1. Die Tätigkeit der Abteilungen der TP bei ihren Abonnierten oder für ihre Auftraggeber und das Verhältnis dieser zu den TP wird durch vom Vorstande aufgestellte Vorschriften geregelt.

2. Die Arbeiten der einzelnen Abteilungen nach Art. 3 dieses Regulativs sind folgende:

A. Starkstrominspektorat (StI).

- a) Die ihm zur Erfüllung des Vertrages mit dem Bunde zufallenden Obliegenheiten, insbesondere die Inspektionen elektrischer Anlagen nach den Vorschriften des Bundes (Bundesinspektionen),
- b) Inspektionen bei Unfällen in elektrischen Anlagen als Kontrollorgan der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) nach den Vereinbarungen zwischen SUVA und SEV,
- c) Inspektionen elektrischer Anlagen als Kontrollorgan öffentlicher Amtsstellen auf Grund besonderer Vereinbarungen nach den Vorschriften und Normen des Bundes und des SEV,
- d) Inspektionen elektrischer Anlagen als Kontrollorgan des Vereins auf Grund von Abonnementsverträgen mit Elektrizitätswerken und industriellen und andern Unternehmungen nach den Vorschriften und Normen des Bundes und des SEV (Vereinsinspektionen). Ueber die ausgeführten Inspektionen gibt das StI Kontrollberichte ab und erteilt Ratschläge über die Ausführung und den Unterhalt elektrischer Anlagen,
- e) Abgabe des Urteils zuhanden der Materialprüfanstalt, ob die von ihr untersuchten Gegenstände den Sicherheitsvorschriften des Bundes und des SEV entsprechen und zur Verwendung in elektrischen Anlagen zugelassen sind.

B. Materialprüfanstalt (MP).

- a) Prüfung von Materialien und Apparaten aus der Elektroindustrie nach den Normalien des SEV oder in bestimmter, von den Auftraggebern verlangter Richtung und Abgabe von Protokollen, enthaltend die Ergebnisse der Messungen und Proben, die Beurteilung nach den Normen und, wenn nötig, auch allgemein gutachtlche Aeußerungen und Schlussfolgerungen über die Verwendbarkeit der Prüfobjekte,
- b) Annahme- und Kontrollprüfungen von Installationsmaterial, elektrischen Geräten und Apparaten, auf Grund deren die MP nach besonderen von ihr abschliessenden Verträgen das Recht zur Führung der Prüfzeichen des SEV, wie z. B. des Qualitätszeichens für Installationsmaterial und Geräte, des Radiostörfreizeichens für Geräte, des Prüfzeichens für Glühlampen und allfälliger weiterer Zeichen erteilt.

C. Eichstätte (Est).

- a) Amtliche Prüfungen und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern als Prüfamt nach Art. 6 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern nach den Bestimmungen dieser Bundesverordnung.
- b) Zwischenrevisionen an Elektrizitätsverbrauchsmessern bei Elektrizitätswerken nach der genannten Bundesverordnung.
- c) Eichung und Prüfung elektrischer Messgeräte aller Art in den Laboratorien nach den Regeln und Vorschriften des SEV oder in bestimmter, von den Auftraggebern verlangter Richtung und Abgabe von Protokollen wie unter B a angegeben.
- d) Revision, Reparatur und Neueinregulierung elektrischer Messgeräte aller Art, veranlasst durch Aufträge zur Eichung und Prüfung.

3: Die MP und Est besorgen auch Messungen ausserhalb der Laboratorien, stellen Beobachter mit Instrumenten zur Beihilfe bei Expertisen, Abnahmeprüfungen und dergleichen und geben darüber Prüfprotokolle wie unter B a angegeben ab.

Art. 11.

Tarife und Rechnungstellung.

1. Die *Bundesinspektionen* nach Art. 10, Ziff. 2 A a und b, sind für die Betriebsinhaber gebührenfrei unter Beobachtung der vom Bunde dafür aufgestellten Bestimmungen.

2. Der Vorstand genehmigt die Abonnementstarife für die in Art. 10, Ziff. 2 A c und d genannten *Vereinsinspektionen*, ebenso die Tarife für die nach bestimmten Regeln auszuführenden Prüfungen nach Art. 10, Ziff. 2 B a und C c, sowie für die Messungen der MP und Est ausserhalb ihrer Laboratorien.

3. Für die nicht normalen Prüfungen und Arbeiten, sowie für die Gebühren für Führung der Prüfzeichen des SEV, werden die Ansätze von den Oberingenieuren im Einvernehmen mit dem Delegierten festgesetzt.

4. Der Vorstand reserviert den Elektrizitätswerken als Mitgliedern des SEV einen bestimmten Prozentsatz ihres Abonnementsbetrages für die Vereinsinspektionen nach Art. 10, Ziff. 2 A d, für Prüfungen durch die Materialprüfanstalt und durch die Eichstätte nach Art. 10, Ziff. 2 B a und C a bis d, sowie für Messungen und Arbeiten der MP und Est ausserhalb ihrer Laboratorien.

Art. 12.

Anstände und Beschwerden.

1. Anstände, die aus Verträgen und Vereinbarungen mit Abonnierten und Auftraggebern entstehen und von den Abteilungen selbst nicht behoben werden können, haben die Oberingenieure dem Delegierten vorzulegen, der sie in wichtigen Fällen an den Ausschuss zur Entscheidung weiterleitet.

2. Ueber Beschwerden gegen die Kontrollberichte des Starkstrominspektorates über Vereinsinspektionen oder gegen die von der MP und Est ausgegebenen Protokolle von seiten der Auftraggeber oder der Erzeuger der betreffenden Gegenstände oder der betroffenen Elektrizitätswerke entscheidet der Vorstand nach Entgegennahme eines Berichtes des Delegierten und Anhören des zuständigen Oberingenieurs endgültig.

3. Vorbehalten bleiben Art. 23 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 über die elektrischen Anlagen für Arbeiten nach Art. 10, Ziff. 2 A a und die entsprechenden Bestimmungen der Bundesgesetze und -verordnungen über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern für Arbeiten nach Art. 10, Ziff. 2 C c.

Art. 13.

Unterschriften.

Für die Technischen Prüfanstalten führen die Unterschrift:

1. Für Angelegenheiten allgemein verbindlicher Natur, über die nach vorliegendem Regulativ die Generalversammlung oder der Vorstand zu beschliessen hat, der Präsident oder ein Mitglied des Ausschusses mit dem Delegierten oder dessen Stellvertreter, zu zweien kollektiv;

2. für Angelegenheiten, die für die gesamten TP oder eine ihrer Abteilungen allgemein verbindlicher Natur sind,

wofür aber nach vorliegendem Regulativ kein Vorstandsbeschluss notwendig ist oder dessen Ausführung dem Delegierten übertragen wurde, der Delegierte mit dem Oberingenieur zusammen kollektiv;

3. für den laufenden Geschäftsbetrieb und alle Angelegenheiten, wofür nach vorstehendem keine weitere Unterschrift erforderlich ist, der Delegierte oder der Oberingenieur allein oder im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter. Die Oberingenieure können für weniger wichtige Korrespondenz die Unterschriftsberechtigung an einen oder mehrere Untergebene delegieren;

4. für den Geld- und Bankverkehr der Delegierte, ein Oberingenieur oder dessen Stellvertreter und der Buchhalter je zu zweien kollektiv (direkt, per prokura oder i. V.).

Art. 14.

Uebergangsbestimmungen und Genehmigung.

1. Vorliegendes Regulativ tritt laut Beschluss der Generalversammlung des SEV vom 25. 10. 41 in Burgdorf am 1. 1. 42 in Kraft.

2. Mit der Inkraftsetzung dieses Regulativs erlischt dasjenige vom 1. Juli 1919.

*Für den
Schweizerischen Elektrotechnischen Verein (SEV)*

Der Präsident: *Der Generalsekretär:*
(gez.) Dr. M. Schiesser. (gez.) A. Kleiner.

Mit der Inkraftsetzung des Vertrages zwischen dem SEV und dem VSE über die gemeinsame Geschäftsführung vom 1. 1. 42 gehen die Befugnisse und Verantwortungen des Vorstandes und Ausschusses des SEV für die TP an die Verwaltungskommission bzw. an den Verwaltungsausschuss über, welche das vorliegende Regulativ jederzeit im Rahmen des genannten Vertrages abändern können.

Genehmigt von der Verwaltungskommission des SEV und des VSE laut Beschluss vom 11. 9. 41 in Zürich.

*Für die Verwaltungs-Kommission des SEV
und des VSE.*

Der Präsident: *Der Generalsekretär:*
(gez.) Dr. M. Schiesser. (gez.) A. Kleiner.

Wirtschaftliche Mitteilungen. — Communications de nature économique.

Verfügung Nr. 13 des eidg. Volkswirtschaftsdepartements über einschränkende Massnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie.

(Raumheizung.)

(Vom 27. August 1941.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 18. Juni 1940 über einschränkende Massnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie, in Aufhebung seiner Verfügung Nr. 10 vom 10. Oktober 1940 über einschränkende Massnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie (Raumheizung)¹⁾, verfügt:

Art. 1. Vom 1. April bis zum 31. Oktober, in Höhenlagen von über 600 Meter über Meer vom 15. April bis zum 15. Oktober, dürfen Zentral- und Etagenheizungsanlagen für Wohnungen und Bureaux aller Art nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen in Betrieb gesetzt werden.

Der Betrieb der Anlagen während den in Abs. 1 genannten Zeiträumen ist zulässig, wenn die Aussentemperatur an drei aufeinanderfolgenden Abenden um 18 Uhr unter +10°C sinkt sowie wenn sie bei plötzlichen Temperaturstörungen nicht mehr als +5°C beträgt.

Art. 2. In bezug auf sämtliche Heizungen gelten im übrigen die nachfolgenden Vorschriften:

Die Raumtemperatur ist der Zweckbestimmung der Räume anzupassen.

Für die nachstehend angeführten Räume sind folgende Temperaturen zulässig:

a) Wohnungen: Wohnzimmer und Arbeitsräume 16—18°C
Krankenzimmer 18°C
oder nach ärztlicher Verordnung
Schlafzimmer 10°C

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für das Gastgewerbe und die Hotellerie.

b) Altersasyle: Wohnräume 18—20°C
Schlafzimmer 12—14°C

c) Schulen: Schulzimmer 16—18°C

d) Bureaux aller Art 16—18°C

e) Werkstätten, Laboratorien usw. 10—18°C

je nach Beschäftigungsart.

In den vorstehend nicht genannten Räumen ist die Temperatur möglichst niedrig zu halten.

¹⁾ Bulletin SEV 1940, Nr. 15, S. 317.

Unbenutzte Räume dürfen nur so weit erwärmt werden, als zur Vermeidung des Einfrierens erforderlich ist (5—8°C).

Diese Temperaturen sind Höchsttemperaturen und es besteht kein Anspruch darauf, dass sie immer erreicht werden.

Art. 3. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Art. 1 und 2 gewähren. Es kann diese Befugnisse auf die Kantone übertragen.

Art. 4. Der Vermieter ist dem Mieter gegenüber nicht verpflichtet, an Stelle der Heizungsanlagen, die gemäss Art. 1 nicht in Betrieb gesetzt werden dürfen, andere Anlagen einzurichten und zu betreiben. Er ist auch nicht verpflichtet, andere Anlagen einzurichten und zu betreiben, um die in Art. 2 aufgeführten Temperaturen immer erreichen zu können.

Sofern der Vermieter die Heizung übernommen hat, wird er dem Mieter durch Befolgung der Vorschriften dieser Verfügung nicht haftbar. Sind die Heizungskosten im Mietzins inbegriffen, so sind, wenn eine Verständigung zwischen Vermieter und Mieter nicht möglich ist, vom Mieter die effektiven Heizungskosten zu bezahlen, und es ist der Mietzins um die effektiven Heizungskosten im Winter 1938/1939 zu kürzen.

Art. 5. Vorhandene Doppelfenster sind anzubringen, bevor die Heizung in Betrieb gesetzt wird.

Undichte Türen und Fenster sind in geeigneter Weise abzudichten.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ist ermächtigt, im Interesse der Brennstoffersparnis Vorschriften über den Betrieb der Heizungsanlagen, die Ausserbetriebsetzung von unbenutzten Heizungssträngen, die Lüftung sowie über die Reihenfolge der Beheizung von Hotelzimmern zu erlassen.

Art. 6. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ist ermächtigt, die nötigen Kontrollmassnahmen anzuordnen und Erhebungen durchzuführen.

Art. 7. Vorsätzliche und fortgesetzte Widerhandlungen gegen diese Verfügung und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Einzelweisungen werden gemäss Art. 2 bis 4 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juni 1940 über einschränkende Massnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie mit Geldbusse bestraft.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt und mit seiner Ermächtigung die zuständigen kantonalen Brennstoffämter können gemäss Art. 5 des vorerwähnten Bundesratsbeschlusses die Brennstoffzuteilungen an Personen, die der vorliegenden Verfügung sowie den Ausführungsvorschriften und Einzelweisungen zuwiderhandeln, angemessen kürzen.

Art. 8. Diese Verfügung tritt am 15. September 1941 in Kraft.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ist mit dem Vollzug beauftragt. Es kann seine Befugnisse seiner Sektion für Kraft und Wärme übertragen.